

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 27. Dezember 2007

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2007	Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) 2126-3-UG	919
20.12.2007	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) 2187-3-I	922
20.12.2007	Gesetz über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) 707-1-W	926
20.12.2007	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2007/2008 (BayBVAnpG 2007/2008) und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2032-8-F, 2030-1-1-F, 2030-2-1-2-F	931
20.12.2007	Gesetz zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform 2012-2-1-I, 2012-1-1-I, 2012-2-3-I, 86-7-A, 210-1-I	944
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern . 2032-0-F	947
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften) 2120-1-UG, 2013-1-1-F, 2120-1-10-UG, 605-1-F, 103-2-S, 2120-3-UG, 2120-8-UG	951
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abtragungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2132-2-I, 34-1-I, 763-1-I, 2011-2-I, 2020-1-1-I, 91-1-I, 792-1-L, 2210-1-1-WFK, 2242-1-WFK, 922-1-W, 753-1-UG, 2127-1-UG	958
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern 2187-1-I	961
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-UK	963
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Bayerischen Bergverordnung 700-2-W, 750-19-W	964
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes 702-2-W, 300-12-1-J	966
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-UG	969
20.12.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes 7824-1-L	976
20.12.2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	979

Fortsetzung nächste Seite

Diese Ausgabe ist die letzte Ausgabe im Jahr 2007

Datum	Inhalt	Seite
11.12.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte 2020-1-1-3-I	981
4.12.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten . . 7801-2-L	982
7.12.2007	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke 2210-1-1-7-1-WFK	983
11.12.2007	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	985
11.12.2007	Vierte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	986
12.12.2007	Elfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	988
14.12.2007	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) 2126-8-1-A	989

2126-3-UG

Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:

- a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
- b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
- c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern.

2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

- a) Schulen und schulische Einrichtungen,
- b) Schullandheime,
- c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
- d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
- e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
- f) Jugendherbergen,

g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und

h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),

3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,

4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,

5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10

des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), soweit sie öffentlich zugänglich sind,

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzuwirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede Einrichtung das Rauchen in einem Neben-

raum gestatten. ²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser. ²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbeschadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschaftsräumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäuden, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehrere Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen. ²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2187-3-I

Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Öffentliche Aufgabe

(1) Zur Erreichung der Ziele des § 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) nimmt der Freistaat Bayern die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele als öffentliche Aufgaben wahr.

(2) Die Glücksspielaufsicht (Art. 4) überwacht die Erfüllung der durch den Glücksspielstaatsvertrag oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; dazu gehören auch die durch dieses Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen.

(3) ¹Der Freistaat Bayern veranstaltet durch die Staatliche Lotterieverwaltung (Art. 5) Sportwetten und Lotterien in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung soll im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Zahl der Annahmestellen bis zum 31. Dezember 2011 auf insgesamt 3 700 verringern.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 veranstaltet die Anstalt „Süddeutsche Klassenlotterie“ auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie (GVBl 1993 S. 26) Klassenlotterien. ²Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien wahr.

Art. 2

Erlaubnisverfahren

(1) ¹Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Abs. 2 Satz 2 GlüStV nicht entgegenstehen,

2. die Einhaltung

a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,

b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,

c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,

d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und

e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist,

3. der Veranstalter oder Vermittler zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie für die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird,

4. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege den Anforderungen des § 9 Abs. 5 GlüStV genügt ist,

5. bei Veranstaltern nach § 10 Abs. 2 GlüStV die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8 und 23 GlüStV sichergestellt ist,

6. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV sichergestellt ist und

7. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 GlüStV sichergestellt ist.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, ist im Rahmen der Ermessensausübung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 GlüStV den Zielen des § 1 GlüStV Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Erlaubnis für das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele setzt eine Erlaubnis für die Veranstaltung dieser Glücksspiele durch die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern voraus. ²Abweichend von Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlichen Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern im Sinn des § 10 Abs. 2 GlüStV veranstaltet werden und in der Verordnung nach Art. 8 Nr. 4 festgelegt sind.

(3) ¹In der Erlaubnis sind neben den Regelungen nach § 9 Abs. 4 GlüStV festzulegen

1. der Veranstalter oder der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,

2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,

3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung oder Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter.

²In der Erlaubnis können Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden, die über §§ 21 und 22 GlüStV hinausgehen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist

1. die Regierung, in deren Bezirk die Annahme oder der Losbriefverkauf stattfinden soll, für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 3 Abs. 5 GlüStV), durch die Verkaufsstellen der Süddeutschen Klassenlotterie und durch Losbriefverkäufer,
2. für das Staatsgebiet die Regierung, in deren Bezirk der Sitz des Lottereeinnehmers liegt, für die Vermittlung von Glücksspielen durch Lottereeinnehmer (§ 3 Abs. 5 GlüStV) der Süddeutschen Klassenlotterie mit Sitz in Bayern,
3. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.

(5) Für Verkaufsstellen der Süddeutschen Klassenlotterie, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 25 Abs. 2 Satz 2 GlüStV im Auftrag der Süddeutschen Klassenlotterie auch von der Staatlichen Lotterieverwaltung gestellt werden.

Art. 3

Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential

(1) Bei Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential richten sich die Erteilung sowie Form und Inhalt der Erlaubnis nach §§ 12 bis 17 GlüStV.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen nach Abs. 1 ist

1. die Gemeinde für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40 000 € nicht übersteigt,
2. die Regierung für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
3. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.

³Die Regierung der Oberpfalz ist auch zuständig für die Erlaubnis bei allen Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens.

(3) ¹Bei kleinen Lotterien und Ausspielungen (§§ 18 und 3 Abs. 3 Satz 2 GlüStV) kann

1. die Erlaubnis auch in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden und
2. bei der Erlaubniserteilung von den Regelungen in

§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 3 Satz 2 und § 17 GlüStV abgewichen werden.

²Abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch die zuständige Regierung für Lotterien und Ausspielungen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eine Erlaubnis in Form einer Allgemeinverfügung erteilen.

Art. 4

Glücksspielaufsicht

(1) ¹Zuständig für die Ausübung der Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV sind die Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern als Sicherheitsbehörden. ²Unbeschadet der allgemeinen Regeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit können Maßnahmen nach Satz 1 für das gesamte Staatsgebiet auch getroffen werden vom Staatsministerium des Innern und

1. im Hinblick auf Telemedien (§ 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007, BGBl I S. 179) von der Regierung von Mittelfranken,
2. im Hinblick auf Lottereeinnehmer im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 von der Regierung, in deren Bezirk der Sitz des Lottereeinnehmers liegt,
3. im Übrigen von der Regierung der Oberpfalz.

(2) Die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV sind auch eröffnet hinsichtlich der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt auch in diesen Fällen.

(3) ¹Die Ermächtigung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV erteilt die nach Abs. 1 zuständige Behörde. ²Die Ermächtigung ist unter Einhaltung des Dienstwegs über das Staatsministerium des Innern zu leiten.

Art. 5

Staatliche Lotterieverwaltung

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist eine staatliche Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Die Durchführung der der Staatlichen Lotterieverwaltung obliegenden öffentlichen Aufgabe nach Art. 1 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums der Finanzen vollständig oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden, an denen entweder der Freistaat Bayern oder der Freistaat Bayern und andere vertragschließende Länder unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind.

Art. 6

Sperrdatei

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung errichtet eine Sperrdatei.

(2) ¹In der Sperrdatei werden Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV und im Sinn des Art. 4a Abs. 2 Satz 3 des Spielbankgesetzes (SpielbG) gespeichert. ²Das gilt auch für Spielersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen vertragsschließenden Länder übermittelt werden, sowie für Spielersperren, die von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Bayern übermittelt werden.

(3) In die Sperrdatei dürfen die Spielersperren nur mit den in § 23 Abs. 1 GlüStV genannten Daten aufgenommen werden.

(4) Die sperrenden Stellen nach Art. 1 Abs. 3 und 4 sind verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei unverzüglich zu übermitteln.

(5) ¹Aus der Sperrdatei werden die Sperrdaten nach §§ 8 und 23 GlüStV den für die Führung der Sperrdatei zuständigen Stellen anderer vertragsschließender Länder sowie auf Anfrage den Spielbanken und den sonstigen Stellen, die Spielverbote zu überwachen haben, mitgeteilt. ²Den bayerischen Spielbanken werden auf Anfrage aus der Datei auch die Sperrdaten nach Art. 4a Abs. 2 Satz 3 SpielbG mitgeteilt. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an andere deutsche Spielbanken und an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(6) Betroffene erhalten von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten nach § 23 Abs. 1 GlüStV und die Daten über Störersperren nach Art. 4a Abs. 2 Satz 3 SpielbG,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

Art. 7

Sonderregelung für Lotterien im Internet

¹Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann bei Lotterien die Veranstaltung und die Vermittlung im Internet bis 31. Dezember 2008 erlaubt werden, wenn die Beachtung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 25 Abs. 6 GlüStV genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. ²Der Nachweis ist von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. ³Die Erlaubnis gilt als bis zum 31. Dezember 2008 erteilt, wenn und solange Satz 1 beachtet wird, ein dem Satz 2 genügender Antrag gestellt wurde und innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Antrags bei der zuständigen Behörde von dieser dem An-

tragsteller keine Aufforderung zugestellt wird, das Internetangebot bis zur Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zu unterlassen.

Art. 8

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Abs. 1 GlüStV, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. das Betreiben der Sperrdatei nach §§ 8 und 23 GlüStV und die Teilnahme der Staatlichen Lotterieverwaltung an einer bundesweiten Zentraldatei,
3. zulässige Glücksspiele der Anbieter nach Art. 1 Abs. 3 und 4,
4. die Glücksspiele der Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen bayerischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 GlüStV erlaubt werden kann.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 GlüStV in Bayern ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
2. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 2 oder 3 GlüStV Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 GlüStV für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 4 GlüStV zuwiderhandelt,
5. entgegen § 19 Satz 1 Nr. 1 GlüStV nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder
6. als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen nicht in der in § 21 Abs. 3 Satz 2 oder § 22 Abs. 2 Satz 2 GlüStV bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV Sorge trägt.

(2) ¹Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. ²§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Art. 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

³Abweichend von Satz 1 tritt Art. 8 mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft; der Antrag gemäß Art. 7 Satz 3 kann bereits ab dem 1. Dezember 2007 gestellt werden.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 28 Abs. 1 Satz 1 zum 31. Dezember 2011 außer Kraft, bleiben seine Regelungen mit Ausnahme der §§ 26, 28 und 29 bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 442, BayRS 2187-3-I),
2. das Gesetz über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 (GVBl 226, BayRS 640-4-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), und
3. das Gesetz über das Lotteriespiel vom 31. Juli 1970 (BayRS 2187-2-F), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140).

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

707-1-W

Gesetz über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG)

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Fördergrundsätze
- Art. 3 Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger
- Art. 4 Freie Berufe

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

- Art. 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften
- Art. 6 Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren
- Art. 7 Vorrang privater Leistungserbringung

Dritter Abschnitt

Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

- Art. 8 Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Art. 9 Betriebsberatung, Beratungsstellen
- Art. 10 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
- Art. 11 Kooperationen, Netzwerke
- Art. 12 Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer
- Art. 13 Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten
- Art. 14 Informations- und Kommunikationstechnologie

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

- Art. 15 Finanzierungshilfen
- Art. 16 Rückbürgschaften
- Art. 17 Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Fünfter Abschnitt

Öffentliches Auftragswesen

- Art. 18 Öffentliche Aufträge

Sechster Abschnitt

Allgemeine Maßnahmen

- Art. 19 Mittelstandsbericht
- Art. 20 Untersuchungen und Einrichtungen

Siebter Abschnitt

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Kostenfreiheit
- Art. 22 Verwaltungsvorschriften
- Art. 23 Zuständigkeiten
- Art. 24 Abgrenzung
- Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern. ²Dazu sind insbesondere

1. verlässliche und günstige Rahmenbedingungen für die mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe zu schaffen und zu erhalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Mittelstands im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken,
3. die unternehmensgrößenspezifischen Nachteile des Mittelstands auszugleichen,
4. die Eigenkapitalsituation des Mittelstands zu berücksichtigen,

5. das Innovationspotenzial bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren zu erhöhen,
6. die Gründung selbstständiger Existenzen zu fördern sowie die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und
7. der besondere Beitrag des Mittelstands zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

(2) Der Freistaat Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts berücksichtigen bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes.

(3) Die in Abs. 2 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie zu mehr als 50 v. H. beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

Art. 2

Fördergrundsätze

(1) Die Förderung soll Anstoß zu Eigeninitiative geben sowie geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen.

(2) ¹Mittelstandsrelevante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt werden. ²Dabei sollen Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, berücksichtigt werden.

(3) Finanzielle Fördermaßnahmen werden nach Maßgabe des Haushalts und der jeweils einschlägigen Förderrichtlinien gewährt.

(4) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(5) Dieses Gesetz regelt die Fördermaßnahmen nicht abschließend.

Art. 3

Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger

(1) Die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden.

(2) Träger der Fördermaßnahmen können die in Abs. 1 genannten Kammern und Organisationen sowie die staatlichen Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung sein.

Art. 4

Freie Berufe

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Förderung der Freien Berufe entsprechend, sofern dem nicht die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

Art. 5

Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften

¹Bei Erlass und Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. ²Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkung haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden. ³Den Mittelstand belastende Vorschriften sind regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und auf die Möglichkeit der zeitlichen Befristung zu prüfen. ⁴Soweit möglich, sind mittelständische Betriebe durch die Einführung von Kleinbetriebsregelungen von unzumutbaren Belastungen freizustellen.

Art. 6

Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren

(1) ¹Die Behörden der in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. ²Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen.

(2) Die Arbeitsabläufe sollen durch den Einsatz elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden.

Art. 7

Vorrang privater Leistungserbringung

¹Die in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen dürfen im Regelfall, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen außerhalb der Daseinsvorsorge nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. ²Bisherige wirtschaftliche Betätigungen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens der öffentlichen Hand bleiben unberührt. ³Die Regelung in Satz 1 dient ausschließlich öffentlichen Interessen.

Dritter Abschnitt

Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

Art. 8

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Investive und nicht-investive Maßnahmen überbetrieblicher Träger zur beruflichen Aus- und Weiterbildung können gefördert werden.

Art. 9

Betriebsberatung, Beratungsstellen

(1) Die betriebswirtschaftliche, betriebstechnische und innovationsbezogene Beratung kann unterstützt werden.

(2) Das landesweite Netz an Beratungseinrichtungen für mittelständische Unternehmen soll kontinuierlich den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(3) Die bei der LfA Förderbank Bayern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stehen auch Unternehmen in Schwierigkeiten zur Verfügung.

Art. 10

Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

(1) ¹Existenzgründungen können durch Beratung vor und während der Gründungsphase unterstützt werden. ²Hilfe kann auch gewährt werden durch

1. kommunale und technologieorientierte Gründerzentren und
2. Informationsbereitstellung über elektronische Medien.

(2) Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge können unterstützt werden.

Art. 11

Kooperationen, Netzwerke

Die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, unternehmerische Netzwerke, die Bündelung von Kompetenzfeldern (Cluster) sowie weitere Unternehmenskooperationen können unterstützt werden, sofern diese den kartellrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 12

Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer

(1) ¹Anwendungsorientierte Gemeinschaftsforschungsvorhaben und Gemeinschaftsvorhaben der technischen Entwicklung und Erprobung können gefördert werden. ²Einzelbetrieblich oder im Verbund förderfähig sind auch Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit hohem technologischen Anspruch.

(2) Ebenso können wirtschaftsnahe Einrichtungen der angewandten Forschung und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung in marktgängige Produkte und Verfahreninnovationen gefördert werden.

(3) Zu diesem Zweck können auch besondere Einrichtungen der Technologievermittlung bzw. des Technologietransfers, Designvorhaben sowie Schulungsprogramme, firmenübergreifende Entwicklungspro-

jekte und Maßnahmen für die Normung und Qualitätssicherung gefördert werden.

Art. 13

Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten

¹Informationsmaßnahmen im Bereich Außenwirtschaft, die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen vor allem in Form von Gemeinschaftsaktionen, sowie weitere Markterkundungs- und Markterschließungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf internationale Organisationen, können gefördert werden. ²Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Art. 14

Informations- und Kommunikationstechnologie

Innovative Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie unternehmensübergreifende Gemeinschaftsprojekte in den Bereichen Informationsversorgung und Informationsmanagement können gefördert werden.

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

Art. 15

Finanzierungshilfen

(1) Für Unternehmensgründungen, für Unternehmensübernahmen sowie zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen (z.B. durch Rationalisierung, Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Erweiterung) können Finanzierungshilfen in Form von Zuwendungen im Sinn des Art. 23 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 193), (z.B. Zinszuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse), in Form von Risikoübernahmen (z.B. Haftungsfreistellungen, Bürgschaften) gewährt werden.

(2) An Vorhaben im Sinn von Abs. 1 besteht in der Regel ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Für Risikoübernahmen können Haftungsfonds eingerichtet werden. ²Zur Dotierung von Haftungsfonds können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Art. 16

Rückbürgschaften

Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Kreditgarantiegemeinschaften) können

für eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten mittelständischer Unternehmen Rückbürgschaften erhalten.

Art. 17

Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Gründung und Betrieb von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen, vorrangig technologieorientierten und innovativen Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, können insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Rückgarantien gefördert werden.

Fünfter Abschnitt

Öffentliches Auftragswesen

Art. 18

Öffentliche Aufträge

(1) ¹Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes im Rahmen der Vergabebestimmungen zu beachten. ²Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillote angemessen zu berücksichtigen. ³Bei einer elektronischen Beschaffung ist zu gewährleisten, dass sich mittelständische Unternehmen am Vergabeverfahren beteiligen können.

(2) Wer einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe führen darf, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.

(3) Nichterwerbswirtschaftliche Zusammenschlüsse von Unternehmen können für ihre mittelständischen Mitglieder in Vergabeverfahren tätig werden, soweit kartellrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Aufsichtsbehörden haben in Vergabeverfahren, auf die der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 11 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358) nicht anzuwenden ist, Bieterbeschwerden über Verstöße gegen Vergabebestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes zu prüfen und im öffentlichen Interesse auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hinzuwirken.

(5) Die in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen sollen ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so ausüben, dass bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb

der gemäß § 100 Abs. 1 GWB festgelegten Schwellenwerte die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet und die Belange des Mittelstands berücksichtigt werden.

Sechster Abschnitt

Allgemeine Maßnahmen

Art. 19

Mittelstandsbericht

Die Staatsregierung erstattet in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, dem Landtag einen Bericht über die Lage der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe in Bayern.

Art. 20

Untersuchungen und Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit aktuellen mittelstandspolitischen Fragestellungen befassen, können veranlasst und gefördert werden.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Siebter Abschnitt

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 21

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen staatlicher Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden keine Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben.

Art. 22

Verwaltungsvorschriften

In Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes werden insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Fördermaßnahmen sowie die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen geregelt.

Art. 23

Zuständigkeiten

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsmi-

nisterium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Staatsministerien zuständig sind. ²Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.

Art. 24

Abgrenzung

(1) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(2) Ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten, können auch nach Maßgabe des Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) gefördert werden.

Art. 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt das Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 707-1-W), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S.126), außer Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2032-8-F, 2030-1-1-F, 2030-2-1-2-F

Gesetz
zur Anpassung der Bezüge 2007/2008
(BayBVAnpG 2007/2008)
und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

2032-8-F

Gesetz
zur Anpassung der Bezüge 2007/2008
(BayBVAnpG 2007/2008)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge gegen die unter Nr. 1 genannten Dienstherren.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. ²Es gilt auch nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befunden haben.

(3) Soweit in anderen Rechtsnormen auf Vorschriften und Anlagen Bezug genommen wird, die durch Art. 2 Abs. 4 und 5 ersetzt werden, gilt insoweit dieses Gesetz.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22).

Art. 2

Anpassung der Besoldung

(1) Um 3 v. H. werden ab 1. Oktober 2007 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze, die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage, der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und die Anwärtergrundbeträge ausgehend von den sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
2. die Beträge der Zulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
4. die Amtszulagen nach Anlage 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der am 30. September 2007 geltenden Fassung,
5. die Grundgehaltssätze für Ämter der Bayerischen Besoldungsordnung HS kw nach Teil 2 des Anhangs zu den Besoldungsordnungen der Anlage 1 BayBesG in der am 30. September 2007 geltenden Fassung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
7. die Grundgehaltssätze in der am 31. August 2006 nach § 77 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes geltenden Bundesbesoldungsordnung C sowie die allgemeine Stellenzulage zu Besoldungsgruppe C 1 ausgehend von den sich aus Anlage 1 zur Bekanntmachung nach § 77 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1843) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ergebenden Beträgen,
8. die in festen Beträgen festgesetzten Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den sich aus den Grundgehaltssätzen der Nr. 7 ergebenden Beträgen.

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 gilt entsprechend für

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Art. 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), fortgelten,
2. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgelegt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

(3) Der Familienzuschlag nach Abs. 1 Nr. 1 wird für das dritte und jedes weitere Kind um 50 € erhöht.

(4) Die Anlagen IV, V, VIII und IX zum Bundesbesoldungsgesetz werden durch die **Anlagen 1 bis 4, 7, 9 und 10** dieses Gesetzes ersetzt, aus denen sich die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ergeben.

(5) Die Anlage 1 zur Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1843) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird durch die **Anlage 5** dieses Gesetzes ersetzt, aus der sich die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nr. 7 ergeben.

(6) Die erhöhten Beträge nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ergeben sich aus den **Anlagen 8 und 6** zu diesem Gesetz.

Art. 3

Anpassung der Versorgung

(1) ¹Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Art. 2 entsprechend für die in Art. 2 § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 95) vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S. 1942), geändert durch Art. 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), und in Art. 14 § 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl I S. 322), geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl I S. 334), genannten Bezügebestandteile. ²Satz 1 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1.

(2) Ab dem 1. Oktober 2007 werden um 2,9 v.H. erhöht:

1. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist,
2. Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die Versorgungsbezüge nach Nr. 1 erhalten haben und nach dem 30. Juni 1997 verstorben sind,
3. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Oktober 2007 um 49,14 €, wenn ihren ruhegehalt-

fähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbermerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach den Abs. 1 bis 3 und Art. 2 als Anpassung im Sinn des § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl I S. 1652).

Art. 4

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Art. 32 Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen. Die Satzbezeichnung 1 entfällt.
3. In Anlage 1 wird im Anhang zu den Besoldungsordnungen Teil 2 aufgehoben.
4. Anlage 2 wird aufgehoben.

Art. 5

Übergangsbestimmungen

(1) § 81 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt als Landesrecht mit der Maßgabe, dass das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt wird.

(2) In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928) wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

(3) In Ergänzung zu Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und im Fall des Art. 80 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung des § 2 Nr. 2 Buchst. b dieses Gesetzes § 3 Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung finden.

(4) § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wartefrist von drei Jahren eine Wartefrist von zwei Jahren tritt.

(5) § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ist bei Ruhestandsbeamten, die nach Art. 55 Abs. 1, Art. 135, 136 oder 138 des Bayerischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Verwendungseinkommen ab dem Kalenderjahr, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, mit dem Einkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate anzusetzen ist.

(6) Abweichend von Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 gilt Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2008 mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des Amtsgehalts von einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 in Höhe von 10.353,56 € auszugehen ist.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Art. 22a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) erworben werden.“

2. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vor dem 31. Juli 2011 durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie Fächer unterrichten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht. ²Ist die Dienstbefreiung nach Satz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Lehrer in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten. ³Der Vorzug der Gewährung von Dienstbefreiung entfällt, wenn die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an Gymnasien, Realschulen und an beruflichen Schulen es zwingend erfordert und das Staatsministerium der Finanzen zustimmt. ⁴Ausgaben nach den Sätzen 2 und 3 sind im Einzelplan gegen zu finanzieren durch gezielte Sperre freier und besetzbarer Stellen oder bei den übrigen Personalausgabemitteln.“

§ 3

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG)“ durch die Worte „§ 1 Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „BERzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 1 wird „BERzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „zwölf Monate“ durch die Worte „24 Monate“ ersetzt.

4. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Anrechnung von Erziehungszeiten für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder, die über die gemäß § 62 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzurechnenden Zeiten hinausgehen, erfolgt nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft. ²Die Anrechnung nach Satz 1 erfolgt auch für Kinder, die zum 1. Januar 2008 das achte Lebensjahr bereits vollendet haben.“

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Art. 5 Abs. 3 und § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. September 2007 und § 1 Art. 5 Abs. 5 und § 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Anlage 2

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge)**

Gültig ab 1. Oktober 2007

Besoldungsgruppe	Euro
B 1	5.061,80
B 2	5.888,50
B 3	6.238,47
B 4	6.605,03
B 5	7.025,58
B 6	7.422,71
B 7	7.809,02
B 8	8.211,65
B 9	8.711,58
B 10	10.264,04
B 11	10.664,17 ¹⁾

¹⁾ Für das Amtsgehalt der Mitglieder der Staatsregierung gilt bis 30. September 2008 ein Betrag i. H. v. 10.353,56 € (Art. 5 Abs. 2 BayBVAnpG 2007/2008).

Anlage 3

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3.186,76	3.332,78	3.409,66	3.607,95	3.806,24	4.004,53	4.202,83	4.401,13	4.599,41	4.797,72	4.996,00	5.194,31
R 2			3.884,33	4.082,62	4.280,91	4.479,21	4.677,51	4.875,80	5.074,10	5.272,37	5.470,68	5.668,94
R 3	6.238,47											
R 4	6.605,03											
R 5	7.025,58											
R 6	7.422,71											
R 7	7.809,02											
R 8	8.211,65											
R 9	8.711,58											
R 10	10.706,62											

Anlage 4

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
		3.507,50	4.006,73

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2.772,70	2.870,05	2.967,39	3.064,73	3.162,10	3.259,44	3.356,77	3.454,12	3.551,46	3.648,81	3.746,15	3.843,50	3.940,85	4.038,20	
C 2	2.778,76	2.933,90	3.089,05	3.244,20	3.399,33	3.554,47	3.709,61	3.864,74	4.019,87	4.175,01	4.330,13	4.485,28	4.640,41	4.795,56	4.950,70
C 3	3.059,89	3.235,55	3.411,22	3.586,88	3.762,54	3.938,21	4.113,85	4.289,51	4.465,17	4.640,84	4.816,49	4.992,15	5.167,81	5.343,46	5.519,12
C 4	3.886,87	4.063,45	4.240,04	4.416,62	4.593,21	4.769,79	4.946,37	5.122,93	5.299,51	5.476,10	5.652,69	5.829,25	6.005,84	6.182,42	6.359,00

Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2007

Rechtsgrundlage	Euro	Rechtsgrundlage	Vomhundertsatz	Rechtsgrundlage	Euro
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 2b	73,36	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 3 Die Zulage beträgt in Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des Endgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ²⁾ A 13 A 15 B 3	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung Nummer 5 wenn ein Amt ausgetübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe C 2	205,54 230,08 Fußnote 1 104,32

²⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 6

Besoldungsordnung HS kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
HS 1 kw	2.806,54	2.923,80	3.041,02	3.158,28	3.275,52	3.392,76	3.510,01	3.627,25	3.744,50	3.861,72	3.978,98	4.096,24	4.213,46	4.330,71	
HS 2 kw	2.835,88	2.962,10	3.088,35	3.214,59	3.340,83	3.467,06	3.593,29	3.719,53	3.845,77	3.972,00	4.098,24	4.224,47	4.350,71	4.476,95	
HS 3 kw	3.118,76	3.257,53	3.396,33	3.535,12	3.673,92	3.812,70	3.951,49	4.090,27	4.229,07	4.367,86	4.506,65	4.645,41	4.784,22	4.923,01	5.061,80
	Sondergrundgehalt bis														
	5.644,80*)														
HS 4 kw	3.503,88	3.664,40	3.824,91	3.985,42	4.145,94	4.306,46	4.466,97	4.627,48	4.788,01	4.948,51	5.109,02	5.269,54	5.430,07	5.590,59	5.751,10
	Sondergrundgehalt bis														
	6.756,67*)														

*) Zuschuss zur Ergänzung des Grundgehalts bis 1.508,26.

Anlage 7

Amtszulagen, Stellszulagen, Vergütungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2007

Rechtsgrundlage	Euro, Vomhundertsatz	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	102,26
§ 48 Abs. 2	bis zu	102,26
§ 78	bis zu	76,69
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		127,82
Nummer 6 Abs. 1		
Buchst. a		460,16
Buchst. b		368,13
Buchst. c		294,50
Nummer 6a		102,26
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ³⁾	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 und B 9	B 9	
Nummer 8		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
Nummer 9		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 10 Abs. 1		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
Nummer 12		95,53
Nummer 13a	bis zu	76,69
Nummer 21		182,80
Nummer 25		38,35
Nummer 26 Abs. 1		
Die Zulage beträgt in den Laufbahngruppen		
des mittleren Dienstes		17,05
des gehobenen Dienstes		38,35

³⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Nummer 27		
Abs. 1		
Buchst. a		
Doppelbuchst. aa		16,87
Doppelbuchst. bb		66,00
Buchst. b und c		73,36
Abs. 2		
im Fall des Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb		49,15
im Fall des Abs. 1 Buchst. b und c		73,36
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	31,51
	2	17,73
	3	58,11
A 3	1, 5	58,11
	2	31,51
A 4	1, 4	58,11
	2	31,51
A 5	3	31,51
	4, 6	58,11
A 6	6	31,51
A 7	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	3, 6	234,59
	7	8 v. H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	136,26
A 13	7	163,45
	11, 12, 13	238,40
A 14	5	163,45
A 15	7	163,45
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Die Zulage beträgt bei Verwendung an obersten Staatsbehörden, an obersten Bundesbehörden oder an obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kein Richteramt übertragen ist, in den Besoldungsgruppen		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe ⁴⁾
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	180,71
R 2	3 bis 8, 10	180,71
R 3	3	180,71

⁴⁾ Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3091).

Anlage 8

Amtszulagen, Stellenzulagen auf Grund des Bayerischen Besoldungsgesetzes

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage		Euro
Bayerische Besoldungsordnungen		
Fußnoten zu Besoldungsgruppen		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	234,59
	2	38,35
A 10	4	38,35
	6	51,13
A 11	2	51,13
A 12	6	136,26
A 13	2, 10	163,45
	6	108,97
A 14	3, 5, 8, 11, 12, 13, 15, 16	163,45
A 15	1	136,26
	4, 5, 9, 10	163,45
	12	136,26
A 16	1, 1. Spiegelstrich	136,26
	2, 2. Spiegelstrich	108,97
	2	217,90
	5, 7	182,80
A 10 kw	1	46,07
A 13 kw	2	145,91
	3	82,83
A 14 kw	3	190,66
IIS 2 kw	3	89,48

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	(§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
	Euro	Euro
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,26	196,01
übrige Besoldungsgruppen	108,44	201,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,75 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 287,50 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	95,98 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	101,89 €

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Eingangssamt, in das die Anwärterin bzw. der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Euro
A 2 bis A 4	730,28
A 5 bis A 8	842,19
A 9 bis A 11	892,23
A 12	1.021,78
A 13	1.051,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.083,62

Gesetz zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012–2–1–I), zuletzt geändert durch Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Art. 5 wird das Wort „Grenzpolizei“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) In Art. 14 wird der Klammerhinweis „(gegenstandslos)“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landespolizei gliedert sich in

 1. Präsidien, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind,
 2. Inspektionen und Kriminalfachdezernate, die den Präsidien unmittelbar nachgeordnet sind, und
 3. soweit erforderlich, den Inspektionen unmittelbar nachgeordnete Stationen.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Direktionen“ und das Komma gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben der Landespolizei kann ein Präsidium zur Führungsstelle Grenze bestimmt werden. ²Soweit Dienststellen der Landespolizei derartige Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie dessen fachlicher Weisung.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

3. Art. 5 wird aufgehoben.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit das Staatsministerium des Innern die Entscheidung nicht Dienststellen der Landespolizei übertragen hat;“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach den Worten „des Strafgesetzbuchs“ die Abkürzung „(StGB)“ eingefügt.

bbb) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „2. des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln in Fällen von präsidialübergreifender, landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung;
- 3. der Geld- und Wertzeichenfälschung (Achter Abschnitt StGB);“

ccc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. der Gründung politisch motivierter krimineller und terroristischer Vereinigungen und der Tätigkeit für solche Vereinigungen (§§ 129, 129a, 129b StGB);“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

- „²In den Fällen des Satzes 1 obliegt dem Landeskriminalamt neben den Dienststellen der Landespolizei auch die Verhütung der jeweiligen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 die Verhütung und polizeiliche Verfolgung für bestimmte Fallgruppen den Dienststellen der Landespolizei zuweisen. ²Das Landeskriminalamt kann in

den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 Dienststellen der Landespolizei je nach deren Dienstbereichen mit einzelnen Ermittlungshandlungen oder in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 mit der Verhütung und polizeilichen Verfolgung von Straftaten insgesamt beauftragen. ³Es kann der Landespolizei fachliche Weisungen erteilen, soweit es sich um die polizeiliche Verfolgung von Straftaten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 oder sonstiger Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes handelt.“

5. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Polizeiverwaltungsamt

(1) ¹Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der Polizei wahr. ²Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

(2) Das Polizeiverwaltungsamt kann durch Verordnung der Staatsregierung als Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 OWiG bestimmt werden, insbesondere wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24a des Straßenverkehrsgesetzes handelt.“

6. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einer Anforderung von Polizei durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei in Bayern dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.“

7. In Art. 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Polizeivollzugs- und Grenzzolldienstbeamte des Bundes“ durch die Worte „Polizeivollzugsbeamte des Bundes und Zolldienstbeamte, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gestattet ist,“ ersetzt.

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Übrigen die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle, wenn die Maßnahme von einem Beamten getroffen worden ist, der dieser oder einer ihr nachgeordneten Dienststelle angehört; hat eine andere Polizeidienststelle die Einsatzleitung übernommen oder zu der Maßnahme angewiesen, so ist die Maßnahme dieser Stelle zuzurechnen.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsvorschrift

¹Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gilt Art. 4 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 durch Verordnung anordnet. ²Solang dies nicht bei allen Präsidien angeordnet wurde, führen die Präsidien, deren örtliche Dienstbereiche bereits nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 gegliedert sind, den Zusatz „(neu)“.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 209 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 78 ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.

2. In Art. 29 Abs. 1 wird nach den Worten „des Polizeiorganisationsgesetzes“ die Abkürzung „(POG)“ eingefügt.

3. Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Einsatz von Mitteln nach Abs. 1, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. ²Die Anordnungsbefugnis kann auf Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes übertragen werden. ³Der verdeckte Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz tätigen Personen kann bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts bestellten Beauftragten der Behörde angeordnet werden.“

4. In Art. 34c Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 POG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 POG“ ersetzt.

5. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gelten Art. 33 Abs. 5 und Art. 34c Abs. 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 POG die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 3

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012–2–3–I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von der zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „vom zuständigen Polizeipräsidium“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständig ist das Polizeipräsidium, dem die Polizeiinspektion nachgeordnet ist, für deren Bereich der Angehörige der Sicherheitswacht bestellt ist.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Polizeipräsidium kann die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 auf die nachgeordnete Polizeiinspektion übertragen, für deren Bereich die Angehörigen der Sicherheitswacht bestellt werden.“

2. In Art. 14 Satz 2 werden die Worte „der örtlich zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „des örtlich zuständigen Polizeipräsidioms“ ersetzt.

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gelten Art. 11 und 14 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86–7–A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 118 ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von der zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „vom zuständigen Polizeipräsidium“ ersetzt.

3. Art. 118 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gilt Art. 19 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Passgesetzes

Dem Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Passgesetzes (AGPersPassG) vom 7. März 1987 (GVBl S. 72, BayRS 210–1–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 des Passgesetzes und § 2c Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Personalausweise zuständigen Polizeidienststellen zu bestimmen.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2032-0-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Abschnitt I

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Versorgungsrücklagen

- Art. 2 Errichtung von Sondervermögen
- Art. 3 Zweckbindung
- Art. 4 Rechtsform der Versorgungsrücklagen
- Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel
- Art. 6 Zuführung der Mittel
- Art. 7 Verwendung der Versorgungsrücklagen
- Art. 8 Vermögenstrennung
- Art. 9 Wirtschaftsplan
- Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht
- Art. 11 Beirat
- Art. 12 Auflösung

Abschnitt III

Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

- Art. 13 Errichtung von Sondervermögen
- Art. 14 Zweckbindung
- Art. 15 Anzuwendende Vorschriften
- Art. 16 Zuführung der Mittel
- Art. 17 Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern
- Art. 18 Versorgungslastenverteilung
- Art. 19 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

Art. 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt I

Allgemeines“

3. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Vorschriften des Abschnitts II regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene. ²Die Vorschriften des Abschnitts II regeln ferner die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 des Bayerischen Besoldungsgesetzes). ³Die Vorschriften des Abschnitts II gelten nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;

2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts III regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Staatsregierung sowie die Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versor-

gung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

(3) Für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern wird ein gemeinsamer Beirat nach den Vorschriften des Art. 11 gebildet.

(4) ¹Versorgungsaufwendungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zahlungen für Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. ²Als Versorgungsaufwendungen gelten auch Zahlungen im Rahmen einer Nachversicherung und Zahlungen an andere Dienstherren im Rahmen einer Versorgungslastenverteilung, soweit sie in Form einer Einmalzahlung erfolgen.“

4. Nach Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Versorgungsrücklagen“

5. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ gelten Art. 17 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Entnahmeplan erstmals im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 zu erstellen ist.“

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ wird ein gemeinsamer Beirat gebildet.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan des Freistaates Bayern zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträger,“ die Worte „zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimm-

mende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft,“ eingefügt.

8. Nach Art. 12 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Art. 13

Errichtung von Sondervermögen

¹Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Freistaates Bayern für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen wird unbefristet ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Das Sondervermögen wird aus den Zuführungen nach Art. 16 und Art. 18 Abs. 1 sowie den daraus erzielten Erträgen gebildet. ³Es ist vom Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ zu trennen.

Art. 14

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ darf nur nach Maßgabe der Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen verwendet werden. ²Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. ³Ansprüche gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechtsform, die Verwaltung, die Anlage der Mittel, die Vermögenstrennung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gelten Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8, Art. 9 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Art. 16

Zuführung der Mittel

(1) ¹Für die Dauer jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ monatlich pauschal 500 € aus dem Staatshaushalt zugeführt. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend den linearen Anpassungen der Besoldung.

(2) ¹Zuführungen nach Abs. 1 sind auch während der Beurlaubung zu leisten, wenn die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt

worden ist. ²Versorgungszuschläge, die dem Freistaat Bayern bezahlt werden, sind dem Sondervermögen anstelle der Zuführungen nach Abs. 1 zuzuführen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag nach Abs. 1 Satz 1 auf 250 €, wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen prüft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode, ob der pauschale Zuführungsbetrag zur Erreichung der Verwendungszwecke nach Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 erhöht werden muss. ²Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 BayHO.

(5) ¹In den Jahren 2008 bis 2016 betragen die Zuführungen jährlich insgesamt mindestens:

im Jahr 2008:	35 Mio. €
im Jahr 2009:	70 Mio. €
im Jahr 2010:	105 Mio. €
im Jahr 2011:	140 Mio. €
im Jahr 2012:	175 Mio. €
im Jahr 2013:	210 Mio. €
im Jahr 2014:	245 Mio. €
im Jahr 2015:	280 Mio. €
im Jahr 2016:	315 Mio. €

²Soweit diese Beträge nicht durch Zuführungen nach Abs. 1 bis 4 und Art. 18 Abs. 1 erreicht werden, sind jährlich entsprechende Sonderzuführungen aus dem Staatshaushalt vorzunehmen. ³Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.

(6) ¹Die Zuführungen werden als Ausgaben im Haushaltsplan einzelplanweise veranschlagt; die Zahlungen sind aus diesen Ansätzen zu leisten. ²Korrespondierend sind die Zuführungen in gleicher Höhe als Einnahmen zentral zu veranschlagen. ³Zuführungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 können veranschlagt werden. ⁴Das Nähere wird durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 17

Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ sind ab dem 1. Januar 2023 zur Finanzierung von Versor-

gungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Darin sind insbesondere der Bestand des Sondervermögens sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten zehn Jahren darzustellen. ³Ist absehbar, dass das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ das Ziel der langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen verfehlen wird, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. ⁴Maßnahmen nach Satz 3 sind insbesondere die Erhöhung der Zuführungen und die Verringerung der Entnahmen. ⁵Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich an den Zielen einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen und einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Die Maßstäbe für die Entnahmeplanung sind im Jahr 2017 durch Gesetz zu regeln. ³Die Staatsregierung hat hierfür auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres 2016 dem Bayerischen Landtag einen Bericht über die vergangene sowie die in den nächsten zehn Jahren prognostizierte Entwicklung der Versorgungsaufwendungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage, des Bestands der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ und der Zuführungen vorzulegen.

(4) ¹Die Entnahmen sind in den jeweiligen Einzelplänen auszuweisen. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 18

Versorgungslastenverteilung

(1) Wechseln Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter oder Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Bayern und beteiligt sich der andere Dienstherr an den späteren Versorgungsaufwendungen in Form einer Einmalzahlung an den Freistaat Bayern, wird diese dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zugeführt.

(2) ¹Wechselt eine in Art. 1 Abs. 2 genannte Person, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. De-

zember 2007 begründet wurde, zu einem anderen Dienstherrn und leistet der Freistaat Bayern zur Abgeltung der bis dahin erworbenen Versorgungsvorschriften eine Einmalzahlung an den anderen Dienstherrn, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Einmalzahlung entnommen werden. ²Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 19

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

¹Scheiden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei der Bemessung der Zuführungen nach Art. 16 berücksichtigt wurden, aus dem Beamtenverhältnis aus und hat der Freistaat Bayern Kosten einer Nachversicherung für diese Zeit zu tragen, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Nachversicherungskosten entnommen werden. ²Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. Nach Art. 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV

Schlussvorschriften“

10. Der bisherige Art. 13 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 9 Satz 1 ist erstmalig ab 1. Januar 2008 aufzustellen.

(3) Art. 11 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist bis 31. Juli 2009 weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Zweiten Teils III. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“
 - b) Art. 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

„Art. 20 Futtermittelüberwachung
Art. 21 Lebensmittelüberwachung
Art. 22 Wechsel des Kontrollgebiets“
 - c) Die Überschrift „IV. Abschnitt Lebensmittelüberwachung“ wird gestrichen.
 - d) Art. 23 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„Art. 23 Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Sicherheitsrechts
Art. 24 Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen
Art. 25 Gegenprobensachverständige
Art. 26 Ausfuhrzertifikate
Art. 27 Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
Art. 28 Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken
Art. 29 Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher und privater Schlachthöfe“
2. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen

 1. die Aufgaben, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
 2. die Veterinäraufgaben (Art. 19),
 3. die Aufgaben der Futtermittelüberwachung (Art. 20 Abs. 1),
 4. die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung (Art. 21),
 5. die Aufgaben im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen und ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
 6. die Aufgaben, die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter oder durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben (Art. 19) oder die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 5, Art. 23 Abs. 1)“ durch die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 4, Art. 21)“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. hinsichtlich der Mitwirkung bei folgenden Veterinäraufgaben in der Fleischhygieneüberwachung:

a) bei der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83),

b) bei der Befreiung von der Schlachtieruntersuchung nach § 3 des Fleischhygienegesetzes (FlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl I 2003 S. 1242, 1585) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618, 2653) sowie

c) in nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) zugelassenen Betrieben

aa) bei der Hygieneüberwachung,

bb) bei der Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie

cc) bei der Überwachung der Vorschriften über die Beförderung von Fleisch aus solchen Betrieben, und“

ccc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 3)“ werden durch die Worte „(Art. 1 Abs. 3 Nr. 5)“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 1 werden die Worte „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte „Art. 3

Abs. 5“ werden durch die Worte „Art. 3 Abs. 4“ ersetzt.

5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Worte „Gesundheits- und Veterinärwesen“ ersetzt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 kann bestimmt werden“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Abs. 2 kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 8 bestimmt werden“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 8 kann bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

8. Der III. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„III. Abschnitt

Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung

Art. 19

Veterinäraufgaben

(1) Zu den Veterinäraufgaben gehören die Mitwirkung

1. beim Schutz der Bevölkerung

a) vor Gefährdung und Schädigung der menschlichen Gesundheit,

b) vor Täuschung und Irreführung im Verkehr mit Lebensmitteln und sonstigen Erzeugnissen tierischer Herkunft,

2. bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten,

3. bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren,

4. beim Tierschutz,
5. beim Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und
6. beim Vollzug des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

(2) Veterinäraufgaben sind außerdem die Aufgaben, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften den Veterinärämtern oder den Amtstierärzten zugewiesen sind.

Art. 20

Futtermittelüberwachung

(1) Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften.

(2) Zu den futtermittelrechtlichen Vorschriften im Sinn dieses Gesetzes gehören auch

1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnikdurchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1244) in Verbindung mit Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl EU Nr. L 268 S. 1) und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl EU Nr. L 268 S. 24), soweit Futtermittel betroffen sind und
2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl EU Nr. L 147 S. 1) und nach Art. 22 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl EU Nr. L 273 S. 1).

(3) ¹Die Regierung von Oberbayern ist landesweit zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung. ²Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ³Ist die Probenahme durch eine untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgt, soll die Regierung von Oberbayern über die Maßnahmen informiert werden.

(4) Die Fachaufsicht über die kreisfreien Gemeinden als untere Behörden für Gesundheit, Ve-

terinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sowie die Aufsicht über die Landratsämter als Staatsbehörden übt die örtlich zuständige Regierung im Benehmen mit der Regierung von Oberbayern aus.

Art. 21

Lebensmittelüberwachung

(1) ¹Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung lebensmittelrechtlicher Vorschriften im Sinn des Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl EU Nr. L 31 S. 1). ²Art. 20 bleibt unberührt.

(2) Zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung gehört auch die Ausführung und Überwachung

1. der Vorschriften über kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte im Anwendungsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945),
2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl I S. 2296),
3. des § 4 Abs. 1, 2 und 4 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EU Nr. L 93 S. 1),
4. des § 134 Abs. 1, 2 und 4 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EU Nr. L 93 S. 12),
5. des § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1, 2 und 4 des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFLEtikettG) vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380) und
6. des § 4 Abs. 1 EGGenTDurchfG in Verbindung mit Art. 3, 4 Abs. 2, Art. 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003, soweit Lebensmittel betroffen sind.

Art. 22

Wechsel des Kontrollgebiets

Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach

Art. 19 bis 21 zuständigen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Erfüllung von Kontrollaufgaben nach den Art. 19 bis 21 beauftragten Fachkräfte im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten regelmäßig ihr Kontrollgebiet wechseln oder sonstige ausgleichende Maßnahmen getroffen werden.

Art. 23

Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Sicherheitsrechts

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe von sichergestellten Erzeugnissen im Sinn des § 2 LFGB und des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Im Übrigen sind die Art. 7 bis 11 LStVG und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts entsprechend anzuwenden.

Art. 24

Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen

¹Für Tabakerzeugnisse und diesen gleichgestellte Erzeugnisse im Sinn des § 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes ist § 40 LFGB entsprechend anzuwenden. ²Hinsichtlich Gesundheitsrisiken gilt dies nur, soweit diese über die dem Konsum dieser Erzeugnisse immanenten Gesundheitsrisiken hinausgehen.

Art. 25

Gegenprobensachverständige

(1) ¹Zur Untersuchung der Gegenproben bei Lebensmitteln (amtlich zurückgelassene Proben) sind Gegenprobensachverständige befugt, die die Regierungen zugelassen haben. ²Als Gegenprobensachverständige können nur natürliche Personen zugelassen werden. ³Die Zulassung ist für ein Fachgebiet zu erteilen.

(2) ¹Die Gegenprobensachverständigen müssen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet erforderliche Hochschulbildung aufweisen. ²Zusätzlich sollen die Gegenprobensachverständigen eine praktische Tätigkeit von drei Jahren auf dem Fachgebiet erbracht haben, für das sie zugelassen werden wollen. ³Sie müssen ferner nachweisen können, dass sie über ein zur sachgerechten Durchführung der Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben geeignetes Prüflaboratorium verfügen, das die allgemeinen Kriterien für den Betrieb von amtlichen Laboratorien nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt. ⁴Die Gegenprobensachverständigen müssen zuverlässig sein und die Gewähr der Unparteilichkeit bieten; sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sein.

(3) ¹Die Zulassung gilt für das ganze Staatsgebiet. ²Hat die antragstellende Person in Bayern keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Regie-

rung von Oberbayern zuständig. ³Die Zulassung ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben. ⁴Zulassungen anderer Länder gelten auch in Bayern.

(4) Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK) bedürfen für die Untersuchung von Gegenproben auf ihrem Fachgebiet keiner Zulassung.

(5) ¹Gegenprobensachverständige müssen die Gegenprobe so genau beschreiben, dass die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. ²Sie müssen darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung ist im Gutachten darzulegen.

(6) ¹Die Gegenprobensachverständigen sind verpflichtet, Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. ²Sie haben amtlich vorgeschriebene Verfahren oder, wenn Verfahren amtlich nicht vorgeschrieben sind, nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik dem Zweck angemessene und validierte Verfahren anzuwenden. ³Soweit erforderlich, dürfen auch andere Verfahren angewendet werden; im Gutachten sind diese dann genau zu bezeichnen oder zu beschreiben. ⁴Die Notwendigkeit ihrer Anwendung ist zu begründen.

Art. 26

Ausfuhrzertifikate

(1) ¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ²Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

(2) Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

Art. 27

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer nach Abschluss des Universitätsstudiums die erste und zweite Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung erlassen und in dieser die Mindestdauer des Studiums festgelegt werden. ²Die Mindestdauer des Studiums darf nicht weniger als sieben Semester und nicht mehr als neun Semester betragen. ³Art. 61 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) bleibt unberührt. ⁴In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erkennt eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker oder zur staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin an, wenn es die Gleichwertigkeit festgestellt hat.

Art. 28

Überwachung von Tierärzten und Tierkliniken

¹Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und von Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärmedizinischen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 29

Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher und privater Schlachthöfe

(1) ¹Landkreise, kreisfreie Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden, die einen Schlachthof betreiben, sind verpflichtet, ihren Schlachthof auf Ersuchen der zuständigen Behörde für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der amtlichen Fachassistenten zur Verfügung zu stellen. ²Betreiber privater Schlachthöfe können im Sinn des Satzes 1 von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, wenn in deren Gebiet öffentliche Schlachthöfe, bei denen auf Grund der Schlachtzahlen genügend Anschauungsmaterial anfällt, nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. ³Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die für die amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachung zuständige Behörde, für die der fort- oder auszubildende amtliche Tierarzt oder Fachassistent tätig ist.

(2) Betreiber privater Schlachthöfe können, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, in ihren Schlachthöfen Schlachtungen durchzuführen und für andere durchzuführen zu lassen, wenn ein öffentlicher Schlachthof nicht in angemessener Entfernung zur Verfügung steht.“

9. Der IV. Abschnitt (Art. 23 bis 29) wird aufgehoben.

10. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern kreisfreien Gemeinden die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben und die den Landratsämtern obliegenden Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übertragen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2), diese nach Art. 4 Abs. 3 auf andere staatliche Behörden zurückzuübertragen und im Fall des Art. 4 Abs. 2 eine zuständige staatliche Behörde zu bestimmen,“

bb) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ ersetzt.

cc) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die zuständigen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz abweichend von Art. 3 Abs. 2 zu bestimmen und in diesem Zusammenhang im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern vom Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz abweichende Regelungen über die Zuständigkeiten in der Vollstreckung zu treffen,“

dd) In Nr. 8 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 und 2“ und die Worte „Art. 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

ee) Nr. 9 wird gestrichen.

ff) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9; die Worte „Art. 29 Abs. 2“ werden durch die Worte „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Grenzkontrollstellen im Sinn von § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhrverordnung – LMEV) vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871) zu bestimmen sowie“

cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu erlassen.“

11. In Art. 35 Satz 2 werden die Worte „Gesundheits- oder Veterinäraufgaben oder Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts“ durch das Wort „Gesundheitsaufgaben“ ersetzt.
12. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satzbezeichnung 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satzbezeichnung 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Gesetzes
über die örtliche Zuständigkeit
zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts
im Gebiet des
Flughafens München – Franz Josef Strauß

Das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-UG) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Gesundheitsdienst“ durch die Worte „Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
2. Der fünfte und der sechste Spiegelstrich werden gestrichen.

§ 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 448) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die kreisfreien Gemeinden, denen durch Verordnung gemäß Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes die Wahrnehmung von Veterinäraufgaben neu

übertragen wird, erhalten zur Abgeltung der Personalkosten für jeden hierfür erforderlichen vollzeitbeschäftigten Tierarzt 73 368 € jährlich. ²Den gleichen Ausgleich erhalten diejenigen kreisfreien Gemeinden, die diese Veterinäraufgaben bereits am 31. Dezember 2007 wahrgenommen haben. ³Teilzeitbeschäftigte Tierärzte werden bei der Ermittlung der Zuweisungen anteilig berücksichtigt.“

2. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

§ 5

Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

„5. auf Grund des § 42 Abs. 1 Satz 4 des Lebensmittel-, Bedarfgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), die Ermächtigung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes,

6. auf Grund des § 70 Abs. 10 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen auf Grund des § 70 Abs. 10 Satz 1 dieses Gesetzes ergeben,

7. auf Grund des § 70 Abs. 11 Satz 2 des Lebensmittel-, Bedarfgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), die Ermächtigung nach § 70 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes.“

§ 6

Änderung der Landesämterverordnung

Die Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung – LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl S. 886, BayRS 2120-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2006 (GVBl S. 753), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ durch die Worte „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit“ durch die Worte „Angelegenheiten der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 4 und Art. 19 und 21“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Verordnung über die
Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-UG), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 wird aufgehoben.
2. In der Anlage wird Tarif-Nr. 4.7. aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 10 und § 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 2007,
2. der durch § 4 Nr. 1 in das Finanzausgleichsgesetz eingefügte Art. 9 Abs. 4 Satz 2 am 1. Januar 2009.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 924),
2. das Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFlHG) vom 23. November 2001 (GVBl S. 739, BayRS 2125-7-1-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes (ZustVLMBG) vom 18. Januar 1994 (GVBl S. 10, BayRS 2125-1-2-UG), geändert durch § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239),
4. die Verordnung über Zuständigkeiten zum Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz (Zuständigkeitsverordnung Fleisch – ZustVfL) vom 30. Mai 1989 (GVBl S. 208, BayRS 2125-6-2-UG),
5. die Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) vom 8. Juli 2000 (GVBl S. 500, BayRS 2125-6-3-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2005 (GVBl S. 247),
6. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure (FLAPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl S. 244, BayRS 2125-6-4-UG),
7. die Zweite Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Geflügelfleischhygienerechts vom 22. September 1976 (BayRS 2125-7-2-UG), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1988 (GVBl S. 330) und
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Geflügelfleischkontrolleure vom 22. April 1974 (BayRS 2125-7-3-1-UG).

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Das Bayerische Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 86“ durch die Worte „Art. 73“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 Buchst. c werden die Worte „Art. 91 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 86“ durch die Worte „Art. 73“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 werden die Worte „Art. 63 oder 64“ durch die Worte „Art. 57 oder 58“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Art. 73“ durch die Worte „Art. 59, 60 und 62 Abs. 4 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Art. 69 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 62 Abs. 4 Satz 2 und Art. 77 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 71“ durch die Worte „Art. 66“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung

In Art. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390), werden die Worte „Art. 91 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 7 und Art. 81 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „Art. 50 Änderung des Bayerischen Architektengesetzes“ durch die Worte „Art. 50 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 27 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auch in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 und 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1, 2 oder 3 auch in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG ausüben.“
3. Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehreinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben,“
4. Art. 50 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

In Art. 29 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Ge-

biet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011–2–I), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864), werden die Worte „Art. 85“ durch die Worte „Art. 72“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), werden die Worte „Art. 91 BayBO, auch in den Fällen des Art. 91 Abs. 3 BayBO“ durch die Worte „Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91–1–I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 499), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 6 werden die Worte „nach Art. 6 Abs. 7“ durch die Worte „nach Art. 6 Abs. 8“ ersetzt.

2. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann Prüflingenieur, Prüffämter und Prüfsachverständige in entsprechender Anwendung der auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnungen heranziehen. ²Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO gilt entsprechend.“

3. In Art. 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 86 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 BayBO“ ersetzt.

4. Art. 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. Art. 51 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

In Art. 23 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 des Bayeri-

schen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792–1–L), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), werden jeweils die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 76 Sätze 1 und 3“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 532), werden die Worte „Art. 86 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 3“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242–1–WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 11 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In den Fällen des Art. 73 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

3. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 81 und 82 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Worte „Art. 75 und 76 BayBO“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 65 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

c) In Abs. 2a werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 69“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922–1–W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gemeinden können Einnahmen für die Ablösung notwendiger Stellplätze nach den Vorschriften des Baurechts ganz oder zum Teil für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe des

Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung selbst einsetzen oder für diesen Zweck an die Aufgabenträger nach Art. 8 Abs. 1 weiterleiten.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c erster Spiegelstrich werden die Worte „Art. 82“ durch die Worte „Art. 71“ ersetzt.
2. In Art. 41f Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen)“ durch die Worte „Zeichen der Europäischen Union (CE-Kennzeichnung)“ und die Worte „Art. 20 Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 7 Nr. 1“ ersetzt.
3. Art. 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Abs. 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung anzuwenden.“
4. In Art. 61 Abs. 2 Satz 3 werden das Semikolon und Halbsatz 2 gestrichen.

5. In Art. 75 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 59 Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Bestattungsgesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS, 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Art. 93 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

§ 13

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2187-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ziele des Gesetzes, Zulassung von Spielbanken“
 - b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Ziele des Gesetzes sind

 1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des Art. 1 Abs. 1 zuwiderläuft. ³Der Betrieb einer Spielbank im Internet ist verboten.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Zahl der höchstens in einer Spielbank zulässigen Spieltische und Automaten,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über

 1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
 5. die Auswahl der Spielbankleitung und der Mitarbeitenden,
 6. sonstige Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind.“
4. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,“
 - bb) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

„7. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen,

8. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.“

5. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Spielersperre

(1) ¹Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. ²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung.

(2) ¹Die Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre). ²Sie sperren weiter Personen, bei denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ³Sie können Personen sperren, die gegen die Spielbankordnung (Art. 4) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ⁴Den Betroffenen sind der Grund und die Dauer der Sperre bekannt zu geben.

(3) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland zu übermitteln.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ und die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 6 und 7“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Abs. 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende

Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ²Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO).“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe gemeinsam für alle Spielbanken spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. ³Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ⁴Der Bruttospielertrag ist für jede Spielbank gesondert in den Anmeldungen auszuweisen. ⁵Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁶Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 AO.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. c mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „wird“ wird durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. Vor den Worten „20.- €“ und den Worten „40.- €“ werden jeweils die Worte „bis zu“ eingefügt.
3. Nach dem Wort „erhoben“ wird das Wort „werden“ eingefügt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2008 gilt Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), wieder in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

700-2-W, 750-19-W

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die
Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und
der Bayerischen Bergverordnung**

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nrn. 4 und 5 werden gestrichen.
2. Nach Art. 11 werden folgende neue Art. 12 und 13 eingefügt:

„Art. 12

Markscheidewesen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird im Vollzug des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852), ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

Art. 13

Europäischer Verbund
für territoriale Zusammenarbeit

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABl EU Nr. L 210 S. 19) ist die Regierung der Oberpfalz. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird er-

mächtigt, das Nähere zur Anwendung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. Die bisherigen Art. 12 und 13 werden Art. 14 und 15.

§ 2

Die Bayerische Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach § 53 folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Markscheidewesen“
2. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Markscheidewesen

(1) Wer im Freistaat Bayern eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

(2) ¹Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 3 vorliegen. ²Der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach entsprechen.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt.

(4) Die Anerkennung wird mit der Zustellung der

Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam.

(5) Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

702-2-W, 300-12-1-J

Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes¹⁾

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) In Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b wird jeweils das Wort „das“ durch die Worte „ein mindestens dreijähriges“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieuren hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 oder nach Art. 2 berechtigt sind.“

2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

3. Art. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „eines Diploms“ werden durch die Worte „bestimmter Berufsqualifikationen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zweijährige Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e

der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung abschließt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Diplome im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Antragsteller gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat sowie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ausbildungsnachweise im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und dass der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Ingenieurberufs vorbereitet wurde sowie gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „nach Absatz 2 stehen gleich“ werden durch die Worte „nach Abs. 2 sowie einem Ausbildungsnachweis nach Abs. 3 stehen“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ wird das Wort „gleich“ eingefügt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt unter den Voraussetzungen von Satz 1 für Diplome und Ausbildungsnachweise, die zwar nicht den Erfordernissen der Vorschriften des Mitglied- oder Vertragsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder zum Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.“

c) Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Wenn

1. die von dem Antragsteller durch Diplome im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 oder Ausbildungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 bescheinigte Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b mindestens notwendigen Ausbildungsdauer liegt,

oder

2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis für das Studium oder den Betriebsführerlehrgang nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 abgedeckt werden,

oder

3. der Ingenieurberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt,

ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang mit Erfolg absolviert hat. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen, insbesondere zu deren Dauer, Inhalt und Durchführung, und zur Rechtsstellung der Antragsteller treffen.

(6) ¹Dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Die zuständige Behörde darf nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. ³Die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. ⁴Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang

der Unterlagen und teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁵Das Genehmigungsverfahren muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Behörde nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Art. 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Zuständige Behörde im Sinn der Art. 2 bis 4 ist die Regierung von Schwaben.“

5. In Art. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 3 des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Baukammergesetzes“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 8b eingefügt:

„Art. 8b

¹Anträge auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“, die vor dem 1. Januar 2008 bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser verbeschieden. ²Zuständig für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ nach Art. 4 ist ab dem 1. Januar 2008 die Regierung von Schwaben, auch soweit eine andere Regierung die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat.“

§ 2

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der zuständige Präsident des Landgerichts nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Art. 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.“

2. In Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung be-

ruflicher Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 Nr. L 209, S. 25)“ durch die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

753-1-UG

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:

„Anlagen in oder an Gewässern,
Schutz vor Hochwasser und Dürre“

- b) Die Überschrift des Fünften Teils Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Schutz vor Hochwasser und Dürre,
Wasser-, Eis- und Murgefahr“

- c) Die Überschrift des Fünften Teils Abschnitt II Erster Titel erhält folgende Fassung:

„Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser
und Dürre; Unterrichtung der Öffentlichkeit;
persönliche Hochwasservorsorge“

- d) Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Art. 61 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser
und Dürre“

- e) Nach der Überschrift des Art. 61 werden eingefügt:

„Art. 61a Allgemeine Information der Öffentlichkeit
über Hochwassergefahren

Art. 61b Hochwassernachrichtendienst

Art. 61c Persönliche Hochwasservorsorge

Zweiter Titel

Überschwemmungsgebiete

Art. 61d Überschwemmungsgebiete, Gewässer
und Gewässerabschnitte mit
Schadenspotenzial

Art. 61e Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern

ern oder Gewässerabschnitten mit Schadenspotenzial

Art. 61f Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an sonstigen Gewässern oder Gewässerabschnitten

Art. 61g Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Art. 61h Rechtsfolgen der Festsetzung und vorläufigen Sicherung

Art. 61i Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren

Art. 61j Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Dritter Titel

Fachliche Grundlagen des
Hochwasserschutzes

Art. 61k Hochwasserschutzpläne

Art. 61l Umsetzung von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und internationaler Übereinkommen für den Hochwasserschutz“

- f) Art. 62 erhält folgende Fassung:

„Art. 62 Schutzanordnungen, Hochwasserabfluss“

- g) Die Überschrift „Zweiter Titel Wasser und Eisgefahr“ wird durch die Überschrift

„Vierter Titel

Verpflichtungen zur Bekämpfung
von Wasser-, Eis- und Murgefahr“

ersetzt.

- h) Die Überschriften der Art. 67 und 94 werden jeweils durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.

- i) Nach der Überschrift des Art. 103 wird folgender Art. 103a eingefügt:

„Art. 103a Übergangsbestimmungen zu Gewässern zweiter Ordnung“

2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Art. 5 werden die Worte „Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Gewässer erster oder zweiter Ordnung“ ersetzt.
4. In Art. 42 Satz 4 werden nach dem Wort „Maßnahmenprogramm“ die Worte „und in den Hochwasserschutzplänen“ eingefügt.
5. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „den Bezirken als eigene Aufgabe“ durch die Worte „dem Freistaat Bayern“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
6. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gewässer zweiter und dritter Ordnung“ durch die Worte „Gewässer dritter Ordnung“ ersetzt.
7. Art. 45 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 WHG) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und für Wildbäche der Staat, und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen.“
8. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
9. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.“
10. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
11. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:
- „Anlagen in oder an Gewässern,
Schutz vor Hochwasser und Dürre“
12. In Art. 59 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder die in eingedeichteten Gebieten errichtet werden“ gestrichen.
13. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:
1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehender Gemeinden und Gemeindeverbände oder
 2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).“
- b) Folgende Sätze 4, 5 und 6 werden angefügt:
- „⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und der Beliehene die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Der Beliehene unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“
14. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
- „Schutz vor Hochwasser und Dürre,
Wasser-, Eis- und Murgefahr“
15. Die Überschrift des Ersten Titels erhält folgende Fassung:
- „Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre; Unterrichtung der Öffentlichkeit; persönliche Hochwasservorsorge“
16. Art. 61 erhält folgende Fassung:
- „Art. 61
- Grundsätze für den Schutz
vor Hochwasser und Dürre
(Zu § 31a Abs. 1 und § 31b Abs. 6 WHG)
- (1) Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf
1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
 2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
 3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung
- hinwirken.
- (2) Bei der Planung von Hochwasserschutzrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“
17. Nach Art. 61 werden folgende Art. 61a bis 61c eingefügt:
- „Art. 61a
- Allgemeine Information der
Öffentlichkeit über Hochwassergefahren
(Zu § 31a Abs. 3 WHG)
- ¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit

und Verbraucherschutz informiert die Öffentlichkeit durch seine ihm nachgeordneten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden

1. über ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete an Gewässern erster und zweiter Ordnung,
2. allgemein über die Hochwassergefahren, geeignete bauliche Vorsorgemaßnahmen für in Überschwemmungsgebieten gelegene bauliche Anlagen sowie sonstige Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.

²Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 1 an Gewässern dritter Ordnung obliegt den Gemeinden.

Art. 61b

Hochwassernachrichtendienst (Zu § 31a Abs. 3 WHG)

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 61c

Persönliche Hochwasservorsorge (Zu § 31a Abs. 2 WHG)

Die Vorsorgepflichten nach § 31a Abs. 2 WHG gelten zum Schutz vor Gefahren durch ansteigendes Grundwasser entsprechend.“

18. Nach Art. 61c wird folgender Zweiter Titel eingefügt:

„Zweiter Titel

Überschwemmungsgebiete

Art. 61d

Überschwemmungsgebiete, Gewässer und Gewässerabschnitte mit Schadenspotenzial (Zu § 31b Abs. 1, 2 und 5 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 31b Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden vorrangig für die Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Abs. 3 zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und

in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 61g Abs. 2 Sätze 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche an den ausgebauten Wildbächen. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortzuschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur Bekanntmachung nach Satz 1 und zur Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit hohem Schadenspotenzial zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Gewässer oder Gewässerabschnitte mit hohem Schadenspotenzial im Sinn des § 31b Abs. 2 Satz 4 WHG sind solche, durch die bei einem Bemessungshochwasser im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinn des § 34 BauGB oder Grundstücke überschwemmt oder durchflossen werden, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder im Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Gewässer oder Gewässerabschnitte mit nicht nur geringfügigem Schadenspotenzial im Sinn des § 31b Abs. 2 Satz 1 WHG sind solche, in denen bei einem Bemessungshochwasser überregional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Fernstraßen oder Bahnlinien, überschwemmt oder durchflossen werden. ³In den Karten nach Abs. 1 sind Überschwemmungsgebiete an Gewässern oder Gewässerabschnitten mit hohem oder nicht nur geringfügigem Schadenspotenzial jeweils zu kennzeichnen; Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 61e

Pflicht zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern oder Gewässerabschnitten mit Schadenspotenzial
(Zu § 31b Abs. 2 Sätze 3, 4 und 8 WHG)

(1) ¹Für die Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Art. 61d Abs. 3 sind Überschwemmungsgebiete von den Kreisverwaltungsbehörden

durch Rechtsverordnung für die vom Bemessungshochwasser erfassten Gebiete festzusetzen. ²Die für Gewässer im Sinn des Satzes 1 auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind, soweit erforderlich, dem Bemessungshochwasser anzupassen.

(2) Für Gewässer und Gewässerabschnitte im Sinn des Art. 61d Abs. 3, die zugleich Wildbäche im Sinn des Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 sind, sind von den Kreisverwaltungsbehörden die Wildbachgefährdungsbereiche durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Art. 61f

Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an sonstigen Gewässern oder Gewässerabschnitten (Zu § 31b Abs. 6 WHG)

Soweit eine Verpflichtung nach Art. 61e nicht besteht, können Überschwemmungsgebiete für den Bereich des Bemessungshochwassers durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt werden, wenn der Schutz oder die Wiederherstellung der Funktion von Rückhalteflächen oder zum Schutz vor Hochwassergefahren Regelungen nach Art. 61h Abs. 1 oder Art. 61i erforderlich sind.

Art. 61g

Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (Zu § 31b Abs. 5 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des Art. 61d, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem 1. Januar 2008 bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG gelten im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben. ³Auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung nach Art. 61h ist hinzuweisen; in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 sind die Bekanntmachungen entsprechend zu ergänzen.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. ²Sie endet

spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 61h

Rechtsfolgen der Festsetzung und vorläufigen Sicherung (Zu § 31b Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 und 4 WHG)

(1) ¹In festgesetzten Überschwemmungsgebieten und festgesetzten Wildbachgefährdungsbereichen bedürfen

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,
3. das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich

der Genehmigung, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. ²In vorläufig gesicherten Gebieten gelten Satz 1 Nrn. 1 und 2 entsprechend. ³§ 31b Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

(2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags von der zuständigen Behörde anders entschieden wird. ³Wird schon vor Ablauf der Frist durch die Behörde mitgeteilt, dass gegen die beantragte Genehmigung keine Bedenken bestehen, gilt die Genehmigung bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt. ⁴Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 2 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. ⁵Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 1 ist in dem anderen Verfahren zu entscheiden, Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen

oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden.

(4) ¹§ 31b Abs. 4 WHG gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. ²Die Zulassung nach § 31b Abs. 4 Satz 2 WHG wird von den Landratsämtern erteilt, soweit sie nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen zuständig sind, sonst von der Regierung.

Art. 61i

Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren
(Zu § 31b Abs. 2 Sätze 6 und 7 und Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann in der Rechtsverordnung gemäß Art. 61c und Art. 61f Ausnahmen von der Genehmigungspflicht in Art. 61h Abs. 1 und 2 zulassen und die zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten anordnen, insbesondere

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, zur Verringerung oder Vermeidung möglicher Erosionen von landwirtschaftlich genutzten oder sonstigen Flächen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

²In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren unerlässlich ist. ³Überschwemmungsgebiete und Wildbachgefährdungsbereiche sollen in Zonen, für die unterschiedliche Ge- und Verbote sowie Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. ⁴Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können zur Vermeidung eines Verbots auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

(2) ¹In der Rechtsverordnung können Festsetzungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffen werden. ²Soweit eine hochwassersichere Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen nicht möglich ist, kann diese durch Rechtsverordnung verboten werden. ³Für bestehende und neue Heizölverbraucheranlagen können Prüfungen durch Sachverständige im Sinn von Art. 37 Abs. 4 Nr. 4 und Nachrüstpflichten festgesetzt werden.

(3) In der Rechtsverordnung können die Betreiber von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen im Wirkungsbereich des Bemessungshochwassers verpflichtet werden, durch bauliche und betriebliche Maßnahmen Störungen der Wasser-

versorgung oder der Abwasserbeseitigung durch Hochwasser vorzubeugen und soweit wie möglich zu vermeiden.

(4) Stellt eine Anordnung in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 bis 3 eine Enteignung dar, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 61j

Überschwemmungsgefährdete Gebiete
(Zu § 31c WHG)

(1) ¹Für Gewässer erster und zweiter Ordnung oder für Abschnitte dieser Gewässer mit Schadenspotenzial nach Art. 61d Abs. 2 sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können, durch den Träger der Hochwasserschutzanlage zu ermitteln, zu kartieren und zu veröffentlichen. ²Sonstige überschwemmungsgefährdete Gebiete sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln, zu kartieren und zu veröffentlichen, soweit dies in Hochwasserschutzplänen oder Hochwasserrisikomanagementplänen festgelegt ist. ³Art. 85 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Entlang von Hochwasserschutzanlagen gelten in einem Abstand von 60 Metern Art. 61h Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend. ²Soweit darüber hinaus erforderlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gemäß Abs. 1 durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall Vorschriften entsprechend Art. 61i zum Schutz vor Hochwassergefahren erlassen. ³Für bauliche Anlagen kann in der Rechtsverordnung nach Satz 2 eine Genehmigung gefordert werden; Art. 61h Abs. 2 und Art. 61i Abs. 4 gelten entsprechend.“

19. Nach Art. 61j wird folgender Dritter Titel eingefügt:

„Dritter Titel

Fachliche Grundlagen des Hochwasserschutzes

Art. 61k

Hochwasserschutzpläne
(Zu §§ 31d und 32 WHG)

(1) ¹Für die Teilbereiche der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden, soweit dies erforderlich ist, auf der Ebene der Planungsräume im Sinn des Art. 3b Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) aufgestellt. ²Soweit bestehende Pläne den Anforderungen des Satzes 1 und des Abs. 2 entsprechen, entfällt die Aufstellungspflicht.

(2) Für die Aufstellung, Koordinierung und Veröffentlichung der Hochwasserschutzpläne sowie

die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gelten Art. 71a Abs. 1, 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 und Art. 71b entsprechend.

Art. 611

Umsetzung von Regelungen der Europäischen Gemeinschaft und internationaler Übereinkommen für den Hochwasserschutz

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Umsetzung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften für die Bewertung und das Management von durch Hochwasser bedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu erlassen. ²Dabei können insbesondere Maßgaben und Fristen für die Aufstellung, Koordinierung, Aktualisierung und Fortschreibung sowie den Mindestinhalt für

1. eine erste Bewertung des Hochwasserrisikos in den Planungsräumen nach Art. 3b,
2. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne für Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko,

festgelegt und deren Abstimmung mit den Bewirtschaftungsplänen, Managementprogrammen sowie die Einbeziehung von Hochwasserschutzplänen geregelt werden.“

20. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schutzanordnungen, Hochwasserabfluss“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen im Sinn des Art. 61i Abs. 1 Sätze 1 und 3 für den Einzelfall Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist.“

- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
- d) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

21. Die Überschrift „Zweiter Titel Wasser- und Eisgefahr“ wird durch die Überschrift

„Vierter Titel

Verpflichtungen zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr“

ersetzt.

22. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Wasser- und Eisge-

fahr“ durch die Worte „Wasser-, Eis- und Murgefahr“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort Überschwemmungen die Worte „oder Muren“ und im Klammerzusatz nach dem Wort „Dammwehr“ ein Komma und das Wort „Murenabwehr“ eingefügt.

23. Art. 67 wird aufgehoben.

24. Art. 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Kontrollen, Messungen und Untersuchungen, die von Sachverständigen nach Art. 78 oder von Prüflaboratorien nach Art. 78a durchgeführt werden, stehen einer behördlichen Überwachung gleich; die näheren Voraussetzungen werden in der Verordnung geregelt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

25. In Art. 71b Abs. 5 werden die Worte „nach Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „nach Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

26. In Art. 75 Abs. 1a werden nach dem Wort „Maßnahmenprogramme“ die Worte „sowie der Hochwasserschutzpläne“ eingefügt.

27. Art. 78 erhält folgende Fassung:

„Art. 78

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden:

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige; Aufgaben zur Überwachung von Gewässerbenutzungen können nur unter den Voraussetzungen des Art. 70 Abs. 2 übertragen werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung.“

28. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet wer-

den. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.“

29. Art. 94 wird aufgehoben.

30. Art. 95 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) die in Art. 59 Abs. 1 und 2 oder in Art. 59a aufgeführten Anlagen errichtet oder wesentlich verändert oder die in Art. 61h Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt,“

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. f werden der Klammerzusatz „(Art. 67 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 61b Abs. 2)“ ersetzt und das Komma gestrichen.

bbb) Buchst. g wird gestrichen.

cc) In Nr. 5 Buchst. c wird der Klammerzusatz „(Art. 67 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 61b Abs. 2)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. c wird nach dem Klammerzusatz „(Art. 40 Abs. 1 Satz 2)“ ein Komma eingefügt.

bbb) Es wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) über die Eigenüberwachung (Art. 70 Abs. 2)“

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. b wird nach dem Klammerzusatz „(Art. 68 Abs. 3, Art. 68a Abs. 2)“ ein Komma eingefügt.

bbb) Es werden folgende Buchst. c bis e angefügt:

„c) zum Hochwasserschutz (Art. 61e Abs. 1, Art. 61f, Art. 61i Abs. 2, Art. 62 Abs. 1),

d) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22),

e) zum Schutz von Wasserschutzgebieten (Art. 35)“.

31. Es wird folgender Art. 103a eingefügt:

„Art. 103a

Übergangsbestimmungen
zu Gewässern zweiter Ordnung

Vor dem 1. Januar 2009 begonnene Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung sind nach Art. 43 und 55 in ihrer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung abzuschließen.“

32. In Anlage III II. Teil Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc zwölfter Spiegelstrich werden die Worte „Art. 13 Abs. 2 Nr. 3, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 2 Nr. 2, Art. 18 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 31 am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

7824-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), geändert durch § 60 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. Die Überschrift

„I. Abschnitt

Zuständigkeitsregelungen und ergänzende Bestimmungen zum Tierzuchtgesetz des Bundes“
wird gestrichen.

3. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht zu gewährleisten, zur Erhaltung der landestypischen Nutztierassen sowie zur Vermeidung von Erbfehlern beizutragen,
2. die Kooperation der am Zuchtfortschritt beteiligten Zuchtorganisationen, Besamungsstationen, Leistungsprüfungseinrichtungen und Embryo-Entnahmeeinheiten untereinander und mit den Tierzuchtbehörden zu stärken,
3. die Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten objektiv und umfassend über das Leistungsvermögen dieser Produkte zu informieren,
und dadurch die bayerische Tierzucht zu fördern.“
4. Der bisherige Art. 1 wird neuer Art. 2 und erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Leistungsprüfungen, Datenübermittlung

(1) ¹Die Durchführung von Leistungsprüfungen, die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sowie die Zuchtwertschät-

zung und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse obliegen den vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) bestimmten Behörden oder den von ihm beauftragten Stellen. ²Leistungsprüfungen als pferdesportliche Veranstaltungen im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2001 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Art. 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407, 2460), werden von den anerkannten Zuchtorganisationen oder in ihrem Auftrag oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt.

(2) Zuchtorganisationen und Besamungsstationen sind verpflichtet, den nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

5. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.

6. Es werden folgende neue Art. 3 bis 5 eingefügt:

„Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Die Besamungsstation und das Samendepot haben unverzüglich der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) Mitteilung zu machen.

Art. 4

Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 Nr. 1 genannten Zwecke wird vom Staatsministerium bei Besamungsstationen nach Maßgabe schriftlicher Vereinbarungen eine Genreserve angelegt und unterhalten.

Art. 5

Zuständigkeiten

- (1) Die Landesanstalt ist zuständige Behörde

für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht. vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Das Staatsministerium ist zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 1 bis 3 und § 24 TierZG.“

7. Die bisherigen Art. 3 bis 5 und Art. 6 bis 10 werden aufgehoben.

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Erzeugung“ die Worte „im züchterischen Bereich“ eingefügt und die Worte „, § 4 Abs. 1“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft“ durch die Worte „des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. Die Überschrift

„II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für nicht vom Tierzuchtgesetz des Bundes erfaßte Tiere“

wird gestrichen.

10. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Wirtschaftsgeflügel

Die Landesanstalt kann Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel zur Prüfung des Leistungsvermögens, der Produktqualität und der Eignung für alternative Haltungssysteme durchführen; die Ergebnisse werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.“

11. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bienenhaltungsbetriebe“ durch das Wort „Bienenzuchtbetriebe“ und das Wort „Zuchtbienen“ durch das Wort „Zuchtvölker“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landesanstalt für Bienenzucht“ durch die Worte „Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau“ ersetzt.

12. Die Überschrift

„III. Abschnitt

Erlaß von Rechtsverordnungen, Überwachung, Ordnungswidrigkeiten“

wird gestrichen.

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1; die Worte „Stichproben tests für Hühner von Lege- und Mastrassen“ werden durch die Worte „Herkunftsvergleiche von Wirtschaftsgeflügel“ und die Worte „Art. 12 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 12“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Behörden, Stellen oder Tierhalter“ durch die Worte „Behörden oder Stellen“ und die Worte „Art. 1 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Art. 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„Art. 15

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften im Sinn von Art. 5 Abs. 1 obliegt in züchterischer Hinsicht der Landesanstalt, vorbehaltlich Abs. 2.

(2) Die Überwachung in züchterischer Hinsicht obliegt für Tierhaltungsbetriebe den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie für Bienenzuchtbetriebe und Bienenbelegstellen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau.

(3) Die veterinärhygienische Überwachung der Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten, Geflügelzuchtbetriebe und Bienenzuchtbetriebe obliegt der zuständigen Veterinärbehörde.

(4) ¹Die nach Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 im Einzelfall zuständigen Behörden sind berechtigt, die sich aus § 22 Abs. 2, 3 und 5 TierZG ergebenden Befugnisse wahrzunehmen. ²Besondere Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 16

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 13 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine anerkannte Bienenbelegstelle verbringt.“

15. Die Überschrift

„IV. Abschnitt

Schlussvorschriften“

wird gestrichen.

16. In Art. 17 werden die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

86-7-A

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 944), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:

„Art. 111a Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“
2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bezirke sind gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden verpflichtet sicherzustellen, dass Suchtberatung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II angeboten werden kann; sie tragen gegenüber den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die entstehenden Kosten.“
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „im Jahr 2007“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2007“ durch die Worte „in den Jahren 2007 bis 2011 jährlich“ und die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im jeweiligen Vorjahr (Bezugsjahr)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2006“ durch die Worte „nach Abs. 2 im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit ausgleichsfähige Belastungen des Jahres 2006 im hierzu erfolgenden Belastungsausgleich nicht voll ausgeglichen werden können, werden sie aus der für das Jahr 2007 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmasse vorab ausgeglichen.“
 - d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß Satz 3“ durch die Worte „gemäß Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Den Bezirken, den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen“ die Worte „im Jahr 2006“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die nach Satz 2 für das Jahr 2006 errechneten Ent- und Belastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbeträge zugrunde gelegt; abweichend hiervon werden für das Jahr 2007, und soweit die Verordnung nach Abs. 5 dies bestimmt, auch für die darauffolgenden Jahre die Ausgaben nach §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, gemindert um die Bundeserstattungen nach § 46 SGB II, unter Berücksichtigung statistischer Daten zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ermittelt und dem Belastungsausgleich zugrunde gelegt.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „im Jahr 2006“ werden durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der jährlichen Berechnung der Bezirksumlagenentlastung wird jeweils eine zugunsten der Zuweisungsmasse erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG mindernd berücksichtigt.“
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Jahr 2006“ durch die Worte „im Bezugsjahr“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

„die für das Jahr 2006 errechneten Entlastungen werden in jedem weiteren Belastungsausgleich als Festbetrag zugrunde gelegt.“
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „im Vorjahr“ durch die Worte „aus Vorjahren“ ersetzt.

f) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, den kreisfreien Gemeinden und den Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen nach Abs. 2 und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern nach Abs. 4 sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt.“

4. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für

1. alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
2. alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden,
3. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 97 Abs. 4 SGB XII gilt entsprechend, wenn Eingliederungshilfe an Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII durch Betreuung in einer Wohngemeinschaft oder in betreutem Einzelwohnen erbracht wird.“

5. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. stationäre Hilfe in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der stationären

Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen,“

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. ambulant zu gewährende Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,“

d) Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 6 und 7.

6. Nach Art. 111 wird folgender Art. 111a eingefügt:

„Art. 111a

Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Zuständige Landesbehörde nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ist das Staatsministerium.“

7. Dem Art. 118 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 außer Kraft.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (AGFSJG) vom 27. März 1973 (BayRS 2160-1-A), geändert durch § 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl S. 794), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

München, den 20. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

2020-1-1-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte**

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 864), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 59 Abs. 1 und Art. 61“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 1“ ersetzt.

b) Der Nr. 2 wird folgender Buchst. d angefügt:

„d) nach § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG,“.

c) In Nr. 6 werden die Worte „Verordnungen (§ 21 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, § 9 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes)“ durch die Worte „Verordnung (§ 31 der Bestattungsverordnung)“ ersetzt.

d) Nr. 8 wird aufgehoben.

e) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 8.

f) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 11; die Worte „§ 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bauproduktengesetz“ werden durch die Worte „§ 11 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen“ ersetzt.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

7801-2-L

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten**

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Bei Lfd. Nr. 5 erhält in Spalte 5 der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Rinderzucht:

Bad Tölz-Wolfratshausen
Berchtesgadener Land
Fürstfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech
Miesbach
München
München (S)
Rosenheim
Rosenheim (S)
Starnberg
Traunstein
Weilheim-Schongau“.

2. Bei Lfd. Nr. 9 wird in Spalte 5 der Spiegelstrich gestrichen.
3. Bei Lfd. Nrn. 10 und 42 wird in Spalte 5 jeweils der erste Spiegelstrich gestrichen.
4. Bei Lfd. Nr. 43 erhält in Spalte 5 der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- Rinderzucht:

Kaufbeuren (S)
Kempten (Allgäu) (S)
Lindau (Bodensee)
Memmingen (S)
Oberallgäu
Ostallgäu
Unterallgäu“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

2210-1-1-7-1-WFK

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 7. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 88 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 89 und 96 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2005 (GVBl S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 99 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1“ sowie das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Art. 99 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 99 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach den Worten „Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“ die Worte „ohne die Abteilung München“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt – Abteilung München –“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Tritt die Vertreterversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig war, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ein-

ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁴Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁶Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat unter Beachtung des Art. 92 Abs. 3 BayHSchG gewählt wird; die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 103 Abs. 5“ durch die Worte „Art. 92 Abs. 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach den Worten „sowie Abs. 5“ die Worte „und 6 Sätze 1 bis 5“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Der Vertreter oder die Vertreterin des Personalrats des Studentenwerks wird vom Personalrat mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt. ²Besteht ein Gesamtpersonalrat, so wählt dieser den Vertreter oder die Vertreterin aus seiner Mitte.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 105“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
7. In § 7 werden die Worte „Art. 106 und 107“ durch die Worte „Art. 95 und 96“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Die Stellenübersicht weist sämtliche bei einem Studentenwerk zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Stellen sowie deren Veränderungen während dieses Haushaltsjahres nach Entgeltgruppen aus. ²In der Stellenübersicht sind diejenigen Stellen, die ganz oder über-

wiegend aus staatlichen Zuwendungen finanziert werden, kenntlich zu machen.

(5) ¹Beschäftigte dürfen vom Studentenwerk nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Entgeltgruppe zur Verfügung stehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn Beschäftigten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch Ansprüche auf Höhergruppierungen begründet werden. ³Das Studentenwerk ist gehalten, Beschäftigten nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entsprechen. ⁴Die Stelleninhaber sind so einzustufen, dass sie finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete.“

9. In § 9 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Art.105“ durch die Worte „Art. 94“ ersetzt.
10. In § 10 Satz 1 werden die Worte „Art. 99 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 99 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
12. In § 15 Satz 1 werden die Worte „Art. 106 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
13. In § 16 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

300-2-3-J

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund von Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) sowie Art. 1 § 7 und Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl S. 543), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 17 wird aufgehoben.
- b) Nr. 23 wird aufgehoben.
- c) Nr. 25 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

¹Anhängige Verfahren, die auf Grund des § 3 der aufgehobenen Zweigstelle Sonthofen zugewiesen waren, gehen ab dem Zeitpunkt der Errichtung des Amtsgerichts Sonthofen durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der

ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537) in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf dieses Gericht über. ²Das Amtsgericht Sonthofen ist auch für solche Verfahren zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem anderen bei der Zweigstelle Sonthofen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt.“

3. Die Anlage zu § 2 der Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 12 wird aufgehoben.
- b) Nr. 26 wird aufgehoben.
- c) Nr. 29 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a und c, Nrn. 2 und 3 Buchst. a und c am 1. Januar 2008,
2. § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b am 1. Februar 2008.

München, den 11. Dezember 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

300-3-1-J

Vierte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 11. Dezember 2007

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl I S. 509), in Verbindung mit § 3 Nr. 14 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2007 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bereitschaftsdienst

(1) Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl I S. 509), wird bestimmt, dass für die folgenden Amtsgerichte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird:

1. im Landgerichtsbezirk Amberg für die Amtsgerichte Amberg und Schwandorf;
2. im Landgerichtsbezirk Ansbach für die Amtsgerichte Ansbach und Weißenburg i. Bay.;
3. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichte Dillingen a. d. Donau und Nördlingen;
4. im Landgerichtsbezirk Deggendorf für die Amtsgerichte Deggendorf und Viechtach;
5. im Landgerichtsbezirk Ingolstadt für die Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
6. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen;
7. im Landgerichtsbezirk München II für die Amts-

gerichte Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Starnberg, Weilheim i. OB und Wolfratshausen;

8. im Landgerichtsbezirk Traunstein für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein;
9. im Landgerichtsbezirk Würzburg für die Amtsgerichte Gemünden a. Main, Kitzingen und Würzburg.

(2) Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 GVG wird bestimmt, dass die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes folgende Amtsgerichte wahrnehmen:

1. im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg

das Amtsgericht Aschaffenburg für die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg und Obernburg a. Main;

2. im Landgerichtsbezirk Augsburg

das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg und Landsberg a. Lech;

3. im Landgerichtsbezirk Bamberg

das Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Bamberg, Forchheim und Haßfurt;

4. im Landgerichtsbezirk Bayreuth

das Amtsgericht Bayreuth für die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Kulmbach;

5. im Landgerichtsbezirk Coburg

das Amtsgericht Kronach für die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels;

6. im Landgerichtsbezirk Hof

das Amtsgericht Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel;

7. im Landgerichtsbezirk Landshut

das Amtsgericht Landshut für die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden, Erding, Freising, Landau a. d. Isar und Landshut;

8. im Landgerichtsbezirk Memmingen

das Amtsgericht Memmingen für die Amtsge-

richtsbezirke Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm;

9. im Landgerichtsbezirk München I

das Amtsgericht München;

10. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth

a) das Amtsgericht Erlangen,

b) das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch,

c) das Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach;

11. im Landgerichtsbezirk Passau

das Amtsgericht Passau für die Amtsgerichtsbezirke Freyung und Passau;

12. im Landgerichtsbezirk Regensburg

das Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing;

13. im Landgerichtsbezirk Schweinfurt

das Amtsgericht Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt;

14. im Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.

das Amtsgericht Weiden i. d. OPf. für die Amtsgerichtsbezirke Tirschenreuth und Weiden i. d. OPf.

(3) Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 GVG wird bestimmt, dass in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 6, 8 und 9 und des Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 Buchst. a und b und Nrn. 11, 12, 13 und 14 zu dem Bereitschaftsdienst auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen sind.“

2. § 39 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

215-2-11-I

**Elfte Verordnung
zur Änderung der
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 12. Dezember 2007

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847), werden die Worte „0,644 Euro“ durch die Worte „0,650 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

2126-8-1-A

**Verordnung
zur Durchführung des
Bayerischen Krankenhausgesetzes
(DVBayKrG)**

Vom 14. Dezember 2007

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 23 Abs 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A) das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. Art. 23 Abs 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A) das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Einzelförderung von Investitionen

- | | |
|-----|------------------------------|
| § 1 | Fachliches Prüfungsverfahren |
| § 2 | Bewilligung |
| § 3 | Auszahlung |
| § 4 | Indexanpassungen |
| § 5 | Verwendungsnachweis |

Abschnitt 2

Pauschale Förderung

- | | |
|------|---|
| § 6 | Festsetzung der Jahrespauschale |
| § 7 | Kostengrenze für Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG |
| § 8 | Anpassung der Jahrespauschale |
| § 9 | Auszahlung |
| § 10 | Gemeinsame Mittelbewirtschaftung |
| § 11 | Verwendungsnachweis |

Abschnitt 3

Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

- | | |
|------|---|
| § 12 | Ausgleichszahlungen bei Schließung oder Umstellung eines Krankenhauses |
| § 13 | Ausgleichszahlungen bei Schließung oder Umstellung einer Krankenhausabteilung |

Abschnitt 4

Sonstige Förderung

- | | |
|------|---|
| § 14 | Förderung von Nutzungsentgelten |
| § 15 | Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen |

Abschnitt 5

Ergänzende Bestimmungen

- | | |
|------|--|
| § 16 | Verdingungs- und Vergabegrundsätze |
| § 17 | Mitbenutzung von Anlagegütern |
| § 18 | Durchschnittliche Nutzungsdauer von Anlagegütern |
| § 19 | Bericht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKrG |
| § 20 | Zuständigkeiten |

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- | | |
|------|---------------------------------|
| § 21 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| § 22 | Übergangsbestimmungen |

Abschnitt 1

Einzelförderung von Investitionen

§ 1

Fachliches Prüfungsverfahren

(1)¹Bei Errichtungsmaßnahmen (Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 BayKrG) wird das fachliche Prüfungsverfahren (Art. 11 Abs. 2 BayKrG) vorbehaltlich des Abs. 5 in folgenden Schritten durchgeführt:

1. Bedarfsfeststellung nach Prüfung des Bedarfs, insbesondere der zugrunde zu legenden Zahl an Betten und teilstationären Plätzen, der Fachrichtungen und spezifischen Versorgungsschwerpunkte sowie der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Errichtungsmaßnahme,
2. Programmfreigabe nach Prüfung des Funktions- und Raumprogramms,
3. fachliche Billigung nach Prüfung der Bau- und Ausstattungsplanung.

²Die zuständige Behörde kann Verfahrensschritte zusammenfassen und in geeigneten Fällen auf die

Vorlage eines Funktions- und Raumprogramms vorzulegen.

(2) Zur Prüfung der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Errichtungsmaßnahme hat der Krankenhausträger regelmäßig eine Bestandserfassung und -bewertung mit einer Beschreibung insbesondere der flächenmäßigen, funktionellen und technischen Mängel einzureichen.

(3) ¹Zur Programmfreigabe hat der Krankenhausträger folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein Funktionsprogramm, das eine auf der Bedarfsfeststellung aufbauende Beschreibung der Aufgaben, der Organisation und der Zusammenhänge der von der Errichtungsmaßnahme betroffenen Funktionsstellen sowie alle relevanten Leistungszahlen und Daten als Basis für das Raumprogramm enthält,
2. ein Raumprogramm, das eine auf der Bedarfsfeststellung und dem Funktionsprogramm aufbauende, Einzelraum bezogene und nach DIN 13 080 gegliederte Darstellung der vorgesehenen Nutzflächen enthält,
3. eine Vorplanung als Nachweis der Realisierbarkeit des Raumprogramms,
4. eine Kostenschätzung als Grundlage für die Aufnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm.

²Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vorgeben, dass die Unterlagen nach Nrn. 3 und 4 erst nach Abstimmung des Funktions- und Raumprogramms eingereicht werden müssen. ³In der Programmfreigabe stellt die zuständige Behörde gegenüber dem Krankenhausträger fest, inwieweit die Programme der medizinischen Aufgabenstellung des Krankenhauses entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedarfsgerecht ausgelegt sind und damit als Grundlage für die Bau- und Ausstattungsplanung dienen können.

(4) ¹Zur fachlichen Billigung hat der Krankenhausträger der zuständigen Behörde eine Bau- und Ausstattungsplanung vorzulegen, für deren Gliederung und Inhalt Abschnitt F 2 (Haushaltsunterlage-Bau) der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) vom 12. Februar 1999 (AllMBl S. 221, BayRS 631-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. September 2002 (AllMBl S. 919), herangezogen werden kann. ²Zum gleichen Zeitpunkt ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nachzuweisen. ³In der fachlichen Billigung stellt die zuständige Behörde gegenüber dem Krankenhausträger fest, inwieweit die Bau- und Ausstattungsplanung die Vorgaben der Programmfreigabe beachtet, funktionell richtige und hygienisch einwandfreie Betriebsabläufe zulässt und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht, und legt zugleich den Förderbetrag fest.

(5) ¹Bei Maßnahmen zur Wieder- und Ergänzungsbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG) und bei Maßnahmen zur qualifizierten Ergänzungsbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (Art. 11 Abs. 1 Nr. 3 BayKrG) beschränkt sich

das fachliche Prüfungsverfahren auf die fachliche Billigung. ²Dies gilt auch bei Errichtungsmaßnahmen, die nicht einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesen sind (Kontingentmaßnahmen), wenn der Bedarf krankenhauplanerisch geklärt ist und keine Auswirkungen auf Errichtungsmaßnahmen nach Abs. 1 zu erwarten sind.

(6) ¹Ein einzelnes Vorhaben im Sinn von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG ist ein Vorhaben, das bei objektiver Betrachtung wegen seines baulichen, technischen oder funktionellen sowie seines zeitlichen Zusammenhangs als Einheit durchgeführt wird. ²Der zeitliche Zusammenhang ist bei Restarbeiten, die nach der Beendigung einer Maßnahme durchgeführt werden, nur gewahrt, wenn die Restarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sind; die Frist kann vor Ablauf auf Antrag bei nachträglichen behördlichen Anordnungen und für Arbeiten, deren Verzögerung der Krankenhausträger nicht zu vertreten hat, durch die zuständige Behörde um bis zu zwölf Monate verlängert werden. ³Eine Maßnahme ist beendet, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

(7) Bei den Investitionskosten für ein Vorhaben gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als eingehalten, wenn vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegte Richt- und Orientierungswerte für Flächen und Kosten sowie sonstige Vorgaben, insbesondere für die Bauplanung und den Ausstattungsstandard, nicht überschritten werden.

§ 2

Bewilligung

(1) Die Fördermittel für Maßnahmen nach Art. 11 BayKrG werden auf der Grundlage der fachlichen Billigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gleichzeitig mit der Feststellung der Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm nach dessen Maßgabe bewilligt.

(2) ¹Für Maßnahmen nach Art. 11 BayKrG, die einzeln in einem Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesen sind, erlischt die Bewilligung mit Ablauf des Jahres, für das das jeweilige Jahreskrankenhausbauprogramm gilt. ²Für Kontingentmaßnahmen erlischt die Bewilligung mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Auszahlung

(1) ¹Die Auszahlung der Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG ist vom Krankenhausträger zu beantragen. ²Die Förderleistungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits geleistete Zahlungen sowie für solche Zahlungen benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung fällig werden. ³Hierzu sind dem Auszahlungsantrag geeignete Nachweise beizufügen.

(2) Bis zur Vorlage der Unterlagen nach § 5 Abs. 1 ist vom fachlich gebilligten Förderbetrag eine Schlussrate von 5 v. H. einzubehalten.

(3) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Auszahlung von Fördermitteln zu einer Überzahlung führen könnte, so soll der entsprechende Betrag einbehalten werden.

§ 4

Indexanpassungen

(1) ¹Der in der fachlichen Billigung festgelegte Festbetrag (Art. 11 Abs. 4 BayKrG) wird nach dem amtlichen Index fortgeschrieben, der in den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Preisindizes für Bauwerke in Bayern für „Nichtwohngebäude und sonstige Bauwerke, Gewerbliche Betriebsgebäude“ veröffentlicht ist. ²Entfallen von den förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme wenigstens 80 v. H. ausschließlich auf eine bestimmte Ausbauarbeit oder Beschaffung, für die in den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei den Preisindizes für Bauwerke in Bayern in der „Aufgliederung der Ausbauarbeiten für Wohngebäude“ ein eigener Index aufgeführt ist, so kann dieser Index angewandt werden.

(2) ¹Die Fortschreibung richtet sich nach der Änderung des jeweils anwendbaren Indexes zwischen dem Zeitpunkt des Kostenstandes, der der fachlichen Billigung zugrunde liegt, und dem mittleren Zeitpunkt zwischen Maßnahmebeginn und Maßnahmebeendigung. ²Die Anpassung des Förderbetrags ist mit dem Abschlussbescheid (§ 5 Abs. 4) vorzunehmen.

§ 5

Verwendungsnachweis

(1) ¹Nach der Beendigung einer Maßnahme nach Art. 11 BayKrG hat der Krankenhausträger die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis) und hierzu vorzulegen:

1. den sachlichen Bericht (Kurzbeschreibung der Maßnahme, Ausführung gemäß fachlicher Billigung, Maßnahmebeginn und -beendigung, Restarbeiten),
2. die zeitliche Aufgliederung der Einnahmen (insbesondere Förderleistungen) und Ausgaben mit Nachweis der aus Förderleistungen erzielten Zinsen,
3. die Verdingungs- und Vergabeunterlagen, die Submissionsniederschriften und die Übersichtstabellen zu den Submissionsergebnissen.

²Die zuständige Behörde kann die Vorlage ergänzender, z. B. rechnungsbegründender Unterlagen verlangen. ³Unterschreiten die tatsächlich förderfähigen Kosten den Festbetrag um mehr als 10 v. H. oder um mehr als 500 000 €, ist die Vorlage ergänzender Unterlagen regelmäßig erforderlich.

(2) ¹Die Vorlage des Verwendungsnachweises soll unverzüglich, spätestens innerhalb von 18 Monaten, bei den in § 1 Abs. 5 genannten Maßnahmen spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der Maßnahmebeendigung erfolgen. ²Die zuständige Behörde soll die Prüfung des Verwendungsnachweises innerhalb eines Jahres abschließen.

(3) Werden für den Verwendungsnachweis erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt, können die betreffenden Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

(4) ¹Die zuständige Behörde prüft den Verwendungsnachweis grundsätzlich stichprobenweise dahin, ob die Festlegungen der fachlichen Billigung eingehalten sowie die Verdingungs- und Vergabegrundsätze nach § 16 beachtet wurden. ²Das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch Abschlussbescheid festgestellt.

(5) ¹Die Unterlagen nach Abs. 1 hat der Krankenhausträger fünf Jahre nach Bestandskraft des Abschlussbescheids aufzubewahren. ²Die zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, eine Verlängerung dieser Frist anordnen. ³Weitergehende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Pauschale Förderung

§ 6

Festsetzung der Jahrespauschale

(1) ¹Die Förderleistungen nach Art. 12 Abs. 1 BayKrG werden auf Antrag ab Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan gewährt. ²Für eine erneute Gewährung in den Folgejahren ist kein weiterer Antrag erforderlich.

(2) ¹Die jährlich festzusetzende Pauschalförderleistung errechnet sich aus einem leistungsbezogenen und einem aufgabenbezogenen Teilbetrag. ²Die Fördermittel sind im Verhältnis 60 : 40 zu verteilen.

(3) ¹Zur Bestimmung des leistungsbezogenen Teilbetrags der Jahrespauschale sind die nach durchschnittlicher Fallschwere gewichteten Fallzahlen des Krankenhauses maßgeblich. ²Der Teilbetrag ergibt sich aus der Summe

1. der Zahl der über DRG-Fallpauschalen (§ 7 Satz 1 Nr. 1 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG) vergüteten vollstationären somatischen Fälle, multipliziert mit dem Case-Mix-Index (Verhältnis der Summe der DRG-Bewertungsrelationen zur Fallmenge) und dem jährlich festzusetzenden fallanteiligen Förderbetrag,
2. der Zahl der vergüteten vollstationären somatischen Fälle in besonderen Einrichtungen (§ 17b Abs. 1 Satz 15 Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), multipliziert mit dem Verhältnis des hierfür erzielten durchschnittlichen Fallerlöses zum landesweiten Basisfallwert und dem jährlich festzusetzenden fallanteiligen Förderbetrag, sowie
3. der Zahl der voll- und teilstationären Fälle der Fachrichtungen Psychiatrie (PSY), Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) sowie Psychosomatik (PSO), multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor von 0,7 und dem jährlich festzusetzenden fallanteiligen Förderbetrag.

³Die erforderlichen Angaben werden zu Satz 2 Nrn. 1 und 2 aus den in Verbindung mit der Krankenhaus-

entgeltgenehmigung (§§ 11 und 14 KHEntgG) übermittelten Daten des Krankenhauses gewonnen und zu Satz 2 Nr. 3 der Krankenhausstatistik nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayKrG entnommen; maßgeblich sind jeweils die Krankenhausdaten des Vorjahres. ⁴Soweit die zur Berechnung des Teilbetrags notwendigen Angaben nicht bis spätestens zum 31. August vorliegen, sind die zuletzt übermittelten Fallzahlen, Bewertungsrelationen bzw. Erlöse der Entscheidung zugrunde zu legen. ⁵Bei neu in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern ist bis zur Vorlage der Statistikdaten eine vorläufige Einstufung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Fallschwere vorzunehmen.

(4) ¹Der aufgabenbezogene Teilbetrag der Jahrespauschale ergibt sich aus den für die medizinische Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan jeweils zu Jahresbeginn ausgewiesenen Kapazitäten an voll- und teilstationären Behandlungsplätzen des Krankenhauses, die nach dem gruppenspezifischen Investitionsbedarf zu gewichten und mit dem jährlich festzusetzenden anteiligen Förderbetrag zu multiplizieren sind. ²Die Gewichtungsfaktoren betragen

	im voll- stationären Bereich	im teil- stationären Bereich
1. für vorgehaltene somatische Kapazitäten in Schwerpunktkrankenhäusern nach Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayKrG	1,5	1,7
2. für vorgehaltene somatische Kapazitäten in allen anderen Krankenhäusern	0,8	1,0
3. für vorgehaltene Kapazitäten der Fachrichtungen PSY, KJP und PSO	1,6	1,5.

³Nach Jahresbeginn eintretende Änderungen der Kapazitäten an voll- und teilstationären Behandlungsplätzen des Krankenhauses führen nicht zu einer Anpassung der Jahrespauschale. ⁴Sind Kapazitäten aus krankenhausesplanerischen Gründen aus dem Krankenhausplan ausgeschieden, so werden diese bei der Bemessung der Jahrespauschalen für das nächste und übernächste Jahr den zu Jahresbeginn ausgewiesenen Kapazitäten des Krankenhauses hinzugerechnet, soweit nicht Leistungen nach Art. 17 BayKrG bewilligt werden und soweit kein krankenhausesplanerischer Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten an anderen Krankenhäusern besteht.

(5) Die Abweichung der nach den vorangehenden Bestimmungen festgestellten Jahrespauschale von der im Jahr 2007 gewährten Jahrespauschale – ohne Zuschläge wegen Mehrbedarfs – wird

1. für die Jahrespauschale 2008 auf höchstens 5 v. H.,

2. für die Jahrespauschale 2009 auf höchstens 10 v. H. und

3. für die Jahrespauschale 2010 auf höchstens 15 v. H.

begrenzt.

(6) ¹Bei Krankenhäusern der Versorgungsstufe III mit herausgehobener Aufgabenstellung wird ein dadurch bedingter Mehrbedarf zeitlich befristet durch einen pauschalierten allgemeinen Zuschlag ausgeglichen. ²Für die Dauer des Bezugs des Zuschlags sind alle Beschaffungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Bis zur Vorlage der Statistikdaten wird die Jahrespauschale des Vorjahres vorläufig in Form von Abschlagszahlungen weiter gewährt.

§ 7

Kostengrenze für Maßnahmen nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG

¹Für die Kostengrenze nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG ist der sich nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 BayKrG ergebende Förderbetrag maßgeblich. ²Nachträgliche Über- oder Unterschreitungen der Kostengrenze sind auch dann unbeachtlich, wenn eine Einzelförderung abgelehnt oder nicht beantragt wurde. ³Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde kann abweichend von Satz 1 ein Teilförderbetrag nach Art. 9 Abs. 2 BayKrG zugrunde gelegt werden, wenn der Träger die Finanzierung der übersteigenden Kosten anderweitig sicherstellt.

§ 8

Anpassung der Jahrespauschale

Die Jahrespauschale ist nach Ablauf von drei Jahren an die Kostenentwicklung anzupassen.

§ 9

Auszahlung

Die Jahrespauschale wird jeweils in Höhe eines Viertels zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 15. Dezember ausgezahlt.

§ 10

Gemeinsame Mittelbewirtschaftung

¹Weist der Krankenhausplan im Verbund betriebene Krankenhäuser als ein Krankenhaus mit mehreren unselbstständigen Betriebsstätten aus, ist die Jahrespauschale unter Führung eines einheitlichen Verwendungsnachweises gemeinsam zu bewirtschaften. ²Dabei sind die einzelnen Investitionen den unselbstständigen Betriebsstätten zuzuordnen.

§ 11

Verwendungsnachweis

(1) ¹Der Krankenhausträger hat jeweils nach Ablauf

von zwei Kalenderjahren bis zum 1. Juli des folgenden Jahres eine Erklärung über die sachgemäße Verwendung der Jahrespauschalen abzugeben (vereinfachter Verwendungsnachweis). ²Freigemeinnützige und private Krankenhausträger haben dem vereinfachten Verwendungsnachweis eine Erklärung beizufügen, dass im Verwendungsnachweiszeitraum die in § 67 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt waren.

(2) ¹Der Krankenhausträger ist zum Nachweis der sachgemäßen Verwendung der Jahrespauschalen verpflichtet, wenn die zuständige Behörde ihn im begründeten Einzelfall dazu auffordert oder das Krankenhaus aus dem Krankenhausplan ausscheidet. ²Die Behörde bestimmt die Anforderungen an den Nachweis.

(3) ¹Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der anerkannte Überhang oder Fehlbetrag der Jahrespauschalen am Ende des Zeitraums, für den der Verwendungsnachweis geführt worden ist, durch Bescheid festgestellt. ²Das Ergebnis der Prüfung ist den beteiligten Staatsministerien mitzuteilen. ³Der Krankenhausträger hat die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf des dritt-nächsten Verwendungsnachweiszeitraums seit der Beschaffung oder Errichtung der Anlagegüter aufzubewahren. ⁴Weitergehende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt. ⁵Werden die für den Verwendungsnachweis nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, können die betreffenden Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

(4) Übersteigt der Betrag der mit Ablauf des Jahres nicht verbrauchten Fördermittel nach Art. 12 Abs. 1 BayKrG, die der Krankenhausträger nicht verzinslich angelegt hat, eine halbe Jahrespauschale, so sind Zinsen nach Art. 12 Abs. 4 Satz 3 BayKrG aus dem Differenzbetrag nach Maßgabe des am 31. Dezember geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Jahrespauschalen zuzurechnen.

Abschnitt 3

Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern

§ 12

Ausgleichszahlungen bei Schließung oder Umstellung eines Krankenhauses

(1) Eine Schließung eines Krankenhauses im Sinn von Art. 17 BayKrG liegt vor, wenn alle Behandlungsplätze eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan und der Akutversorgung ausscheiden.

(2) ¹Die Ausgleichszahlungen betragen 12000 € für jeden aus dem Krankenhausplan und der Akutversorgung ausscheidenden Behandlungsplatz, sofern nicht die Ausgleichszahlungen nach § 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 günstiger sind. ²Bei den Ausgleichszahlungen sind auch die in den letzten drei Jahren vor der Schließung des Krankenhauses im Rahmen der Schließung von Krankenhausbteilungen abgebauten Behandlungsplätze mit einzubeziehen; für diese bereits gewährte Ausgleichszahlungen sind anzurechnen.

§ 13

Ausgleichszahlungen bei Schließung oder Umstellung einer Krankenhausabteilung

(1) ¹Krankenhausabteilungen im Sinn von Art. 17 BayKrG sind in das Krankenhaus organisatorisch und wirtschaftlich eingebundene Fachabteilungen, die bis zur Schließung als Fachrichtung des Krankenhauses in den Krankenhausplan aufgenommen waren. ²Eine Schließung liegt vor, wenn die Krankenhausabteilung aus dem Krankenhausplan und der Akutversorgung ausscheidet. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fachrichtungen einer in den Krankenhausplan aufgenommenen Betriebsstätte eines Krankenhauses.

(2) ¹Die Ausgleichszahlungen betragen je aufgebener Fachrichtung 30000 €. ²Daneben werden für jeden im Rahmen der Schließung der Abteilung aus dem Krankenhausplan und der Akutversorgung ausscheidenden Behandlungsplatz 6000 € gewährt. ³Das Ausscheiden einer Krankenhausabteilung aus dem Krankenhausplan muss nicht mit einem Abbau von Behandlungsplätzen verbunden sein. ⁴Die Ausgleichszahlungen werden nicht durch eine Verlagerung der Krankenhausabteilung an ein anderes Krankenhaus oder an eine andere Betriebsstätte eines Krankenhauses ausgeschlossen, das oder die bereits mit derselben Fachrichtung in den Krankenhausplan aufgenommen ist. ⁵Bei Schließung aller Krankenhausabteilungen im Sinn des Abs. 1 Satz 3 werden Ausgleichszahlungen in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 gewährt.

Abschnitt 4

Sonstige Förderung

§ 14

Förderung von Nutzungsentgelten

(1) Das Entgelt für die Nutzung eines Anlageguts im Sinn von Art. 13 BayKrG ist wirtschaftlich, soweit es die Summe aus der Abschreibung und dem halben Betrag der angemessenen Verzinsung des Kapitalwerts in dem jeweiligen Nutzungszeitraum nicht übersteigt.

(2) ¹Als Kapitalwert gilt der Verkehrswert des Anlageguts, soweit dieses bedarfsgerecht ist und im Vergleich zu der Errichtung oder Beschaffung eines neuen Anlageguts den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. ²Für die Ermittlung des Kapitalwerts ist der Beginn der tatsächlichen Nutzung des Anlageguts durch den Krankenhausträger, im Fall des Art. 13 Abs. 2 BayKrG der Zeitpunkt der Aufnahme in den Krankenhausplan maßgebend. ³Später vorgenommene Wert steigernde Maßnahmen, die von dem Krankenhausträger oder auf seine Veranlassung durchgeführt werden, führen nicht zu einer Erhöhung des Kapitalwerts.

(3) Als Förderung wird der Betrag des tatsächlich entrichteten, höchstens jedoch des wirtschaftlichen Entgelts gewährt.

(4) ¹Der Krankenhausträger kann die Anpassung der Förderung an die Preis- oder Kostenentwicklung ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung des Entgelts wirksam wird, frühestens jedoch nach Ablauf eines

Jahres seit dem Zeitpunkt der letzten Anpassung beantragen. ²Die zuständige Behörde prüft die Wirtschaftlichkeit des Entgelts und setzt den Förderbetrag neu fest. ³Eine Neubewertung des Grundstücksanteils im Nutzungsentgelt ist dabei nicht veranlasst. ⁴Bei der Nutzung von Gebäuden ist der Kapitalwert nach dem Index gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 fortzuschreiben.

(5) Die Jahrespauschalen können für Nutzungsentgelte gemäß Art. 13 Abs. 3 BayKrG in Höhe des wirtschaftlichen Entgelts eingesetzt werden, das sich bei entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 4 ergibt.

§ 15

Förderung von Lasten aus Investitionsdarlehen

(1) ¹Die Lasten des Schuldendienstes sind wirtschaftlich im Sinn von Art. 15 Abs. 2 BayKrG, soweit sie die Summe aus der Abschreibung und dem halben Betrag der angemessenen Verzinsung des Kapitalwerts in dem jeweiligen Nutzungszeitraum nicht übersteigen. ²§ 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Krankenhausträger hat jeweils nach Ablauf von drei Kalenderjahren bis zum 1. Juli des folgenden Jahres eine Bestätigung des Darlehensgebers über die bezahlten Schuldienstleistungen vorzulegen. ²Der Krankenhausträger ist in begründeten Einzelfällen zum Nachweis der sachgemäßen Verwendung auch in kürzeren Zeitabständen verpflichtet. ³Werden für den Verwendungsnachweis erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt, können die betreffenden Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

(3) Der Krankenhausträger ist verpflichtet, alle Änderungen, die Grund oder Höhe der Förderleistungen betreffen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Abschnitt 5

Ergänzende Bestimmungen

§ 16

Verdingungs- und Vergabegrundsätze

(1) ¹Bei Auftragsvergaben hat der Krankenhausträger die für Kommunen geltenden allgemeinen Verdingungs- und Vergabegrundsätze einzuhalten. ²Weitergehende Bestimmungen des Bundes- und des Europarechts bleiben unberührt.

(2) Werden die Anforderungen nach Abs. 1 nicht eingehalten, können die Ausgaben für die jeweilige Auftragsseinheit je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 17

Mitbenutzung von Anlagegütern

(1) ¹Eine Kürzung der Förderung in den Fällen der Mitbenutzung nach Art. 21 Abs. 2 BayKrG ist unzulässig, wenn der Mitbenutzungsanteil für alle zu einem einheitlichen Zweck mitbenutzten Anlagegüter weni-

ger als 10 v.H. beträgt oder der Kürzungsbetrag 25 000 € nicht übersteigen würde (Geringfügigkeit), es sei denn, dass die Belassung der Fördermittel unbillig wäre. ²Der Anteil der Mitbenutzung kann durch Schätzung ermittelt werden. ³Ändert sich der Mitbenutzungsanteil nachträglich um mindestens 10 v.H. der Gesamtnutzung, so soll der Kürzungsbetrag ab dem Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt werden. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei erstmaligem Entstehen einer Mitbenutzung oder der Erhöhung einer bisher geringfügigen Mitbenutzung, sobald die 10 v.H.-Grenze erreicht wird.

(2) ¹Bei einer Vereinbarung nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayKrG sind die Entgelte in Höhe eines angemessenen Investitionskostenanteils zu erstatten. ²Der Erstattungsbetrag kann durch Schätzung ermittelt werden. ³Diese Vereinbarungsregelung findet jedoch bei Anlagegütern, die überwiegend für Zwecke außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan eingesetzt werden, keine Anwendung.

(3) ¹Förderrechtlich unbeachtlich im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Satz 6 BayKrG ist die Mitbenutzung insbesondere dann, wenn vom Krankenhaus oder von einem Dritten im Krankenhaus ambulante Leistungen erbracht werden und die hierfür erzielten Entgelte gesetzlich oder durch Regelungen der Selbstverwaltung auf Bundesebene um einen angemessenen Investitionskostenanteil gemindert sind. ²Ansonsten sind die Entgelte aus einer Mitbenutzung für ambulante Leistungen im Krankenhaus in Höhe eines angemessenen Investitionskostenanteils zu 50 v.H. den Pauschalmitteln nach Art. 12 BayKrG zuzuführen und zu 50 v.H. an den Freistaat Bayern zu erstatten.

(4) ¹Werden nach Art. 12 Abs. 1 BayKrG geförderte Anlagegüter für Zwecke außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan nicht nur geringfügig mitbenutzt, sind die Kosten im Verwendungsnachweis um den Mitbenutzungsanteil zu mindern. ²Dies gilt nicht in den Fällen der Abs. 2 und 3. ³Änderungen des Mitbenutzungsanteils bleiben unbeachtlich.

(5) ¹Der Krankenhausträger hat der zuständigen Behörde alle drei Jahre eine Erklärung über sämtliche Mitbenutzungen von geförderten Anlagegütern vorzulegen. ²Eine nicht nur geringfügige Mitbenutzung sowie deren Änderung im Sinn des Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen; dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4.

§ 18

Durchschnittliche Nutzungsdauer von Anlagegütern

¹Kurzfristige Anlagegüter sind Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren, mittelfristige Anlagegüter Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 und bis zu 30 Jahren und langfristige Anlagegüter Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 30 Jahren. ²Die Anlagegüter sind den jeweiligen Gruppen nach ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer bei einschichtigem Betrieb zuzuordnen. ³Eine kürzere oder längere Nutzungsdauer infolge stärkerer oder geringerer Nutzung und ein anderer als der überwiegend bestimmungsgemäße Gebrauch im Krankenhaus bleiben

außer Betracht. ⁴Auch die nicht im Verzeichnis II der Anlage zur Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), aufgeführten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind grundsätzlich den kurzfristigen Anlagegütern, Güter des allgemeinen Ausbaus und der betriebstechnischen Anlagen grundsätzlich den mittelfristigen Anlagegütern und Güter, die durch Baumaßnahmen (Erd- und Grundbauarbeiten, Rohbauarbeiten, Außenanlagen) erstellt werden, grundsätzlich den langfristigen Anlagegütern zuzuordnen. ⁵Für die Zuordnung einzelner Anlagegüter zu den jeweiligen Gruppen kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen allgemeine Festlegungen treffen.

§ 19

Bericht

gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayKrG

¹Der Krankenhausträger hat der Krankenhausplanungsbehörde über Inhalt und Umfang des Leistungsangebots und dessen Inanspruchnahme im Verlauf des vergangenen Jahres, insbesondere über Bettennutzung, Belegungs- und Berechnungstage, Fallzahl sowie die Patienteneinzugsgebiete aufgeteilt nach Fachrichtungen und ggf. Teilgebiete zu berichten. ²Die Vorgaben für den Bericht werden von der Krankenhausplanungsbehörde entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der Krankenhausplanung festgelegt.

§ 20

Zuständigkeiten

(1) Die Regierung ist zuständig für

1. die Programmfreigabe (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), soweit die Zuständigkeit durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf sie übertragen wurde,
2. die fachliche Billigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5),
3. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (Art. 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayKrG),
4. die Feststellung der Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayKrG),
5. die Zustimmung zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BayKrG),
6. die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln (Art. 11 bis 18 BayKrG),
7. die Vereinbarung der Erstattungsbeträge nach § 17 Abs. 2 sowie der Beträge nach § 17 Abs. 3 Satz 2,
8. die Verlängerung der Frist nach § 1 Abs. 6 Satz 2,
9. die Prüfung des Verwendungsnachweises nach § 5,
10. die Zustimmung zu Vorhaben nach § 7 Satz 3,

11. die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Feststellung des Pauschalmittelstands nach § 11 Abs. 1 bis 3 sowie die Prüfung und Entscheidung über die Zuführung von Zinsen nach § 11 Abs. 4,
12. die Rücknahme und den Widerruf von Förderbescheiden und die Rückforderung von Fördermitteln (Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 19, 20 Abs. 1 und Art. 21 BayKrG, ausgenommen Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
13. die Genehmigung der von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG festgesetzten Entgelte und Pflegesätze.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Staatsministerium der Finanzen legen gemeinsam den fallanteiligen Förderbetrag nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und den anteiligen Förderbetrag nach § 6 Abs. 4 Satz 1 gegenüber den Regierungen fest.

(3) Die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist erforderlich bei Entscheidungen über

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschlags zur Jahrespauschale nach § 6 Abs. 6,
2. die Unbilligkeit der Belassung der Fördermittel in Fällen einer geringfügigen Mitbenutzung von Anlagegütern nach § 17 Abs. 1 Satz 1.

(4) Die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist zur fachlichen Billigung nach § 1 Abs. 5 erforderlich, wenn eine Bedarfsprüfung notwendig erscheint oder das Vorhaben Auswirkungen auf Errichtungsmaßnahmen im Sinn von § 1 Abs. 1 haben kann.

(5) Die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist erforderlich bei Entscheidungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 bis 17, 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Art. 20 Abs. 1 BayKrG.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl. S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl. S. 72), und die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl. S. 587, BayRS 2126-8-2-F), geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl. S. 375), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der Landtag
 Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf
 archiv@landtag.nrw.de

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Vorhaben, die vor dem 1. Juli 2006 fachlich gebilligt wurden, gelten §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG 1993) vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), weiter.

(2) Soweit Mitbenutzungen von geförderten Anlagegütern nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 5 und 6 der DVBayKrG/FAG 1993 als förderrechtlich unbeachtlich eingestuft waren, verbleibt es hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2008 gewährten Fördermittel bei den getroffenen Entscheidungen.

(3) Soweit für die Entscheidung über die Jahrespauschale im Jahr 2008 noch keine ausreichenden Krankenhausdaten vorliegen, können abweichend von § 6 Abs. 3 Angaben zu den für das Jahr 2007 vereinbarten Fällen und Bewertungsrelationen bzw. Erlösen herangezogen werden.

(4) Sofern Krankenhäusern bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine gemeinsame Mittelbewirtschaftung ihrer Jahrespauschalen nach Art. 12 BayKrG zugestanden wurde, bleibt diese auch weiterhin gestattet.

(5) In den Fällen des Art. 28 Abs. 5 BayKrG gilt die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl S. 587, BayRS 2126-8-2-F), geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl S. 375), weiter.

(6) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 bemessen

sich die pauschalen Förderleistungen nach Art. 12 BayKrG nach der Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl S. 587, BayRS 2126-8-2-F), geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl S. 375).

(7) Die Erklärung über die sachgemäße Verwendung der Jahrespauschale nach § 11 Abs. 1 ist für die Jahre 2005 bis 2007 bis zum 1. Juli 2008 vorzulegen.

(8) Die Erklärung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 ist vom Krankenhausträger erstmals bis spätestens 31. März 2008 vorzulegen.

(9) ¹Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 6 ist das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 für die Auszahlung der Förderleistungen nach Art. 15 Abs. 1 BayKrG zuständig. ²Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Übergabe der dafür notwendigen Akten zwischen dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – und den örtlich zuständigen Regierungen sicherzustellen.

München, den 14. Dezember 2007

**Bayerisches Staatsministerium
 für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134